

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

**für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401
Plauer Stadtwald**



	Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
	und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Telefon 0385/59586-0; Fax 0385/59586-570

<http://www.stalu-westmecklenburg.de>

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

UmweltPlan GmbH Stralsund



Tribseer Damm 2

18437 Stralsund

Tel. 03831/6108-0 • Fax 03831/6108-49

<http://www.umweltplan.de>

E-Mail: up@umweltplan.de

Abschluss der Planung: Schwerin, Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	1
I.	Teil Grundlagen.....	3
I.0	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
I.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	4
I.1.2	Grundlagen	4
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	6
I.1.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	10
I.2	Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	14
I.2.1	Gemeldete und erfasste Vogelarten nach VS-RL.....	14
I.2.2	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000	14
I.3	Erhaltungszustand der signifikanten Habitate der Vogelarten/ maßgebliche Bestandteile	15
I.3.3	Habitate der Vogelarten	15
I.3.4	Weitere maßgebliche Bestandteile	21
I.4	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes/ Konflikte und Betroffenheiten	22
I.4.1	Schutzzweck	22
I.4.2	Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	23
I.4.3	Funktionsbezogene Erhaltungsziele	29
II.	Teil - Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange	34
II.1	Bewertungen der vorhandenen und geplanten Nutzungen	34
II.1.1	Verträgliche Landnutzungen, insbesondere Forstwirtschaft, Landwirtschaft.....	35
II.1.2	Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen.....	36

II.1.3	Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen	37
II.1.4	Unverträgliche Nutzungen.....	39
II.1.5	Geplante Projekte und Nutzungen	39
II.1.5.1	Verträgliche Planungen	39
II.1.5.2	Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen	40
II.2	Maßnahmen	40
II.2.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	40
II.2.2	Entwicklungsmaßnahmen	70
II.3	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	71
II.3.1	Vertragliche Regelungen.....	74
II.3.2	Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft	75
II.3.3	Schutzgebietsausweisung	79
II.3.4	Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen	79
II.3.5	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	79
II.4	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ...	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotop- und Nutzungstypen im Bearbeitungsraum (300 m - Raum) und im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401	6
Tabelle 2:	Relevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“	14
Tabelle 3:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten für das Netz Natura 2000	15
Tabelle 4:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Vogelarten	20
Tabelle 5:	Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet.....	21

Tabelle 6:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten.....	24
Tabelle 7:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Vogelarten nach VS-RL	29
Tabelle 8:	Zusammenstellung der Maßnahmen	46
Tabelle 9:	Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	76
Tabelle 10:	Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das Bearbeitungsgebiet	4
Abbildung 2:	Zusammenstellung der Feldblöcke im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401....	78

Karten

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 a	Aktueller Zustand, Planungen,	1 : 25.000
1 b	Schutzgebiete	1 : 25.000
2	Habitate der relevanten Vogelarten nach VSGLVO M-V	1 : 10.000
3	Maßnahmen	1 : 10.000

0. Zusammenfassung

Der Plauer Stadtwald wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Teil des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten erklärt.

Das unmittelbar südlich an die Stadt Plau am See angrenzende, 315,32 ha große EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“ befindet sich fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“. Mit Ausnahme geringer Flächenanteile im Süden und Norden ist das Vogelschutzgebiet gleichzeitig als NSG „Plauer Stadtwald“ geschützt.

Ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) besteht für alle Arten, die in Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 21.07.2011 (VSGLVO) für das EU-Vogelschutzgebiet genannt sind. Dazu gehören mit Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke acht Brutvogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in strukturreichen Wäldern bzw. im Halboffenland haben und z.T. auf Grünland und Gewässer als Nahrungshabitate angewiesen sind.

Die Habitate von vier Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes - Eisvogel, Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht - befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Die Bewertung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung konnte für diese Arten aktuell bestätigt werden.

Für die Arten Mittelspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter und Sperbergrasmücke ergab die aktuelle Bewertung der Habitate formal eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Vergleich zum Referenzzeitpunkt (von „gut“ zu „ungünstig“).

Im Rahmen der Defizitanalyse konnte nachgewiesen werden, dass sich die Habitatbedingungen für die beiden Waldarten Mittelspecht und Zwergschnäpper durch die verstärkte Entnahme von rauborkigen Altbäumen sowie Totholz in den vergangenen Jahren tatsächlich verschlechtert haben.

Für die beiden Arten des Halboffenlandes Neuntöter und Sperbergrasmücke konnten Beeinträchtigungen der Habitate, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes seit Gebietsmeldung geführt hätten, hingegen nicht nachgewiesen werden. Die Differenz der Bewertungen ist in beiden Fällen auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden zurückzuführen (wissenschaftlicher Fehler).

Der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Waldkomplexes, der mit Stillgewässern, ausgedehnten Verlandungsbereichen, Mooren, extensiv genutztem Grünland und Staudenfluren mit Strauchgruppen eng verknüpft ist und Lebensraum für acht an diese Habitatstrukturen gebundenen Vogelarten bietet.

Im EU-Vogelschutzgebiet sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Zu den Maßnahmenswerpunkten zählen neben dem konsequenten Schutz der Habitate aller relevanten Vogelarten vor allem:

- die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitate von Mittelspecht und Zwergschnäpper durch Auswahl geeigneter Biotopbäume (rauborkige Alt- und stehende Totbäume), die langfristig zu sichern sind und nicht gefällt werden dürfen
- die Erhaltung des Grünlandes als Nahrungshabitat von Kranich, Sperbergrasmücke, Rotmilan und Neuntöter durch Verbot von Umbruch und Entwässerung sowie Absicherung der extensiven Nutzung

Trotz des ungünstigen Erhaltungszustandes der Habitate von Neuntöter und Sperbergrasmücke wurden aus folgenden Gründen keine Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet:

- Das kleinflächige EU-Vogelschutzgebiet ist fast ausschließlich durch Wald in enger Verzahnung mit Feuchtwiesen geprägt. Dementsprechend dient es in erster Linie dem Schutz waldbewohnender Vogelarten, die z.T. im unmittelbar angrenzenden Grünland ihre Nahrungshabitate haben.
- Die Ansiedlung/ Anpflanzung zusätzlicher Gehölze als geeignete Entwicklungsmaßnahme könnte nur zu Lasten des Grünlandes gehen, das für die beiden Arten jedoch gleichermaßen Habitatfunktion aufweist. Darüber hinaus würde sich dadurch die Nahrungsgrundlage insbesondere für den Kranich verschlechtern.

Für die Kontrolle der Einhaltung der zahlreichen Schutzmaßnahmen, der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen und der Dokumentation ihrer Wirksamkeit ist der Einsatz eines Gebietsbetreuers vorgesehen.

I. Teil Grundlagen

I.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der Plauer Stadtwald wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Teil des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten erklärt. Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG in Mecklenburg-Vorpommern wurde die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO-MV vom 12. Juli 2011) erlassen. Im § 4 der VSGLVO-MV ist als Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes“ festgesetzt.

Das ca. 315 ha große EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“ befindet sich fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“. Lediglich eine Fläche von insgesamt ca. 14 ha ragt nördlich des Gaarzer Sees sowie südlich des Lökengrundes über die Grenze des FFH-Gebietes hinaus. Aufgrund dieser besonderen Konstellation wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V entschieden, die Belange des Vogelschutzgebietes nicht im Rahmen der FFH-Managementplanung abzuhandeln, sondern für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 einen eigenständigen Managementplan zu erarbeiten.

Das methodische Vorgehen richtet sich dabei nach den Vorgaben des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Version 3, April 2012). Die Daten zur Gebietsbeschreibung und zu den Nutzungen wurden aus dem parallel erarbeiteten FFH-Managementplan DE 2543-301 übernommen. Die Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Vogelarten erfolgte unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung zu Abgrenzungen und Bewertungen der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (Version 5.0, Stand 16.08.2011) und in enger Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer sowie Gebietskennern des NSG „Plauer Stadtwald“. Die auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommenen Habitatausweisungen wurden im Gelände überprüft.

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.2 Grundlagen

Kurzbeschreibung des Gebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und gehört zur Stadt Plau am See. Das Schutzgebiet wird im Westen von der weitgehend stillgelegten Bahnstrecke Güstrow/ Meyenburg begrenzt. Die östliche Begrenzung bildet die Bundesstraße B 103, im Norden schließen sich unmittelbar die Bebauung der Stadt Plau am See und im Süden die Siedlungsfläche von Plau-Appelburg an.

In der folgenden Übersichtskarte ist der im Rahmen des Managementplanes berücksichtigte Untersuchungsraum dargestellt, zu dem neben dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 auch ein 300 m breiter, das Schutzgebiet umgebender Pufferstreifen gehören.

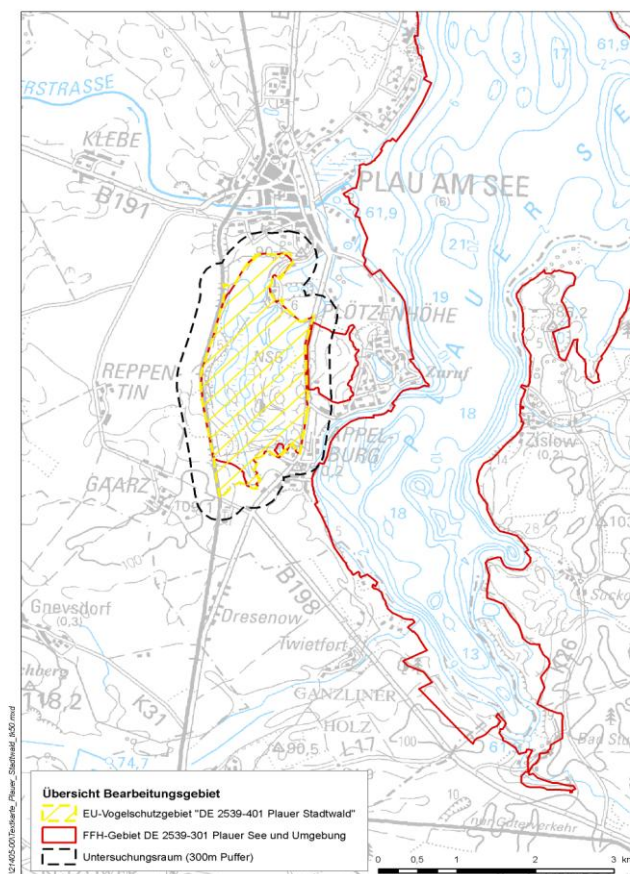


Abbildung 1: Übersicht über das Bearbeitungsgebiet

Geologie und Wasserhaushalt

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 ist eine durch Rinnen und Rücken gegliederte Moränenlandschaft, in der Kessel-, Verlandungs-, Versumpfungs- und Durchströmungsmoore sowie zahlreiche Stillgewässer, die durch ein Grabensystem miteinander in Verbindung stehen, verbreitet sind. Die den Plauer Stadtwald prägenden Rinnen und Höhenrücken sind vermutlich als subglaziär angelegtes Schmelzwasserrinnensystem zu deuten. Nach Abschmelzen des Eises bildeten sich abflusslose langgestreckte Rinnen- sowie kleine Kesselseen. Vor ca. 12.500 Jahren setzte hier die Vermoorung ein (JESCHKE et al. 2003). Die mittlere Moormächtigkeit liegt bei fünf bis acht, teilweise aber auch bei über 10 m. Die aus den umgebenden Grundmoränen in das Gebiet eingewaschenen feinen kalkreichen Sedimente bildeten die Grundlage für die Tonvorkommen, die in der Vergangenheit abgebaut wurden.

Die größten Gewässer sind Gaarzer See (17,5 ha), Burgsee (9,4 ha), Ziegeleisee (4 ha), Griepensee (1,5 ha) sowie Kuhlensee (1,8 ha). Infolge von Seespiegelabsenkungen im 19. Jahrhundert setzten massive Verlandungsprozesse ein, so dass die Gewässer heute von z.T. breiten Verlandungssäumen umgeben sind. Der Gaarzer See zählt zu den mesotroph-kalkhaltigen Gewässern, alle anderen Seen sind durch eutrophe Standortverhältnisse charakterisiert.

Nutzungsgeschichte

Das Gebiet um den Plauer See wurde früh besiedelt, was durch zahlreiche Bodendenkmale wie Hügelgräber, Burgwälle und Schälchensteine belegt wird. Im Bereich des Plauer Stadtwaldes existieren ein slawischer Burgwall sowie die Reste von Landwehren und eine alte Kornhofstelle des Dorfes Gaarz (JESCKE et al. 2003).

Seit dem Mittelalter wurden die Laubwälder und Durchströmungsmoore als Hutung genutzt. Der Abbau der Tonvorkommen setzte im 18. Jahrhundert ein und dauerte bis zum Jahr 1990 an. Der Ziegeleisee ist im Bereich einer Tongrube entstanden.

Im 19. Jahrhundert setzte eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ein, was mit der Entwässerung der Durchströmungsmoore durch ein ausgedehntes Grabennetz verbunden war. Auch die Seen wurden in das Entwässerungssystem eingebunden (Seespiegelabsenkungen), wobei die Ableitung des Wassers nach Norden zum Plauer See erfolgte. Die Unterhaltung des Grabensystems wurde erst vor wenigen Jahren eingestellt (alle Angaben JESCKE et al. 2003).

Heutige Potenzielle natürliche Vegetation (HPnV)

Das Rücken - Rinnensystem des Plauer Stadtwaldes spiegelt sich deutlich in seiner vergleichsweise homogenen potenziell natürlichen Vegetation wider. Im Bereich der vermoorten Rinnen würden sich bei vollständiger Nutzungsauffassung Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder auf nassen organischen Standorten etablieren. Die Höhenrücken

wären mit Waldmeister-Buchenwäldern (einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald) bestockt (LUNG M-V 2005).

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Die Analyse der aktuellen Nutzungen im EU-Vogelschutzgebiet und der daran angrenzenden unmittelbaren Umgebung (300 m-Raum) erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK). Mit Hilfe aktueller Luftbilder, eigener Gebietskenntnisse, des Digitalen Landschaftsmodells sowie des Feldblockkatalogs wurden gegebenenfalls Aktualisierungen vorgenommen. Die Biotop- und Nutzungstypen des Bearbeitungsgebietes sind in der Karte 1a dargestellt. In der folgenden Tabelle sind Anteil und Flächenumfang der Hauptnutzungsformen zusammenfassend veranschaulicht.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen im Bearbeitungsraum (300 m - Raum) und im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401

Landnutzungsform/ Biotopobergruppe	Bearbeitungsraum		EU-Vogelschutzgebiet	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Wald/ Forst (W)	259,6	42,7	175,0	56,1
Feldgehölze, Alleen, Baumreihen (B)	10,9	1,8	4,1	1,3
Fließgewässer (F)	2,7	0,4	2,1	0,7
Stehende Gewässer (S)	61,3	10,1	58,8	18,8
Waldfreie Biotop der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)	44,8	7,4	6,5	2,1
Oligo- und mesotrophe Moore (M)	0,8	0,1	0,1	0,0
Grünland und Grünlandbrachen (G)	82,8	13,6	63,2	19,3
Gesteins- und Abgrabungsbiotop (X)	9,7	1,6	-	-
Acker- und Erwerbsgartenbaubiotop (A)	101,6	16,7	4,7	1,5
Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O, P)	33,8	5,6	0,5	0,2
Summe	608,0	100	315,0	100

In den folgenden Abschnitten werden die Hauptnutzungen im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 und den unmittelbar angrenzenden Bereichen beschrieben.

Landwirtschaft

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im EU-Vogelschutzgebiet und unmittelbar daran angrenzend ist mit 30 % vergleichsweise gering. Ca. 45 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Grünland genutzt, wobei ca. 25,83 ha nach den Maßgaben der natur-

schutzgerechten Grünlandnutzung bewirtschaftet werden (davon 18,3 ha innerhalb des EU-VS-Gebietes). Diese Feldblöcke befinden sich unmittelbar westlich der Bundesstraße B 103 sowie östlich der Bahnanlage im nordwestlichen und südwestlichen Bereich. Auch die anderen Grünländer innerhalb des Schutzgebietes werden (unabhängig von der Förderrichtlinie zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung) extensiv genutzt. Eine intensive Nutzung ist aufgrund der hohen Grundwasserstände ohnehin nicht möglich.

Eine intensive ackerbauliche Nutzung erfolgt auf ca. 102 ha, wobei sich fast alle Ackerflächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, im westlichen Teil des Untersuchungsraumes befinden. Schutzgebiet und Ackerflächen werden durch den Damm der Bahnstrecke Güstrow/ Meyenburg getrennt.

Forstwirtschaft

Wälder/ Forste nehmen mit ca. 43 % den mit Abstand höchsten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet ein. Forsthoheitlich ist das EU-Vogelschutzgebiet dem Forstamt Wredenhausen zugeordnet.

Im Plauer Stadtwald überwiegen ältere Laubholzbestände, die von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) sowie Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert werden. Weitere Laubholzarten sind u.a. Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Birke (*Betula pendula*) sowie in den vermoorten Rinnen Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Der Nadelholzanteil ist vergleichsweise gering und setzt sich vor allem aus Gewöhnlicher Fichte (*Picea abies*), Gewöhnlicher Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Europäischer Lärche (*Larix decidua*) zusammen.

Ca. 69,9 ha und damit 40 % der Waldfläche des EU-Vogelschutzgebietes wurden im Rahmen des FFH-Managementplanes – Teilbereich Wald (LANDESFORST M-V 2010) als Wald-LRT ausgewiesen. Dabei dominiert der Wald-LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald. Kleinflächig wurde im Südosten des untersuchten Gebietes der Wald-LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* nachgewiesen.

In Bezug auf die Waldbewirtschaftung sind die umfangreichen Festsetzungen der Naturschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen, die im Kap. I.1.3 zusammengestellt sind.

Fischerei/ Angelnutzung

Aus wirtschaftlicher Sicht hat die Fischerei in den Gewässern des EU-Vogelschutzgebietes eine untergeordnete Bedeutung. Insbesondere Gaarzer See und Burgsee werden beangelt, wobei die Fischerei Müritz-Plau GmbH diese Gewässer bewirtschaftet. Im Bereich des Gaarzer Sees befinden sich Angelunterkünfte und Bootstände.

Fischerei und Angelnutzung unterliegen entsprechend der NSG-Verordnung des NSG Plauer Stadtwaldes umfangreichen Einschränkungen, die im Kap. I.1.3 zusammengefasst sind.

Wasserwirtschaft

Alle Stillgewässer des Plauer Stadtwaldes weisen Größen deutlich unter 50 ha auf und gehören somit nicht zu den nach WRRL berichtspflichtigen Gewässern. Die die Seen und Kleingewässer verbindenden Gräben werden nicht unterhalten. Staueinrichtungen im Bereich der Gräben dienen der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Moorstandorte, sind jedoch teilweise wieder durchlässig und müssen saniert werden.

In den nördlichen Teil des Untersuchungsraumes (Hirtenwiese) ragt die Trinkwasserschutzzone III - Plau hinein

Tourismus und Erholung

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 ist aufgrund der unmittelbaren Nähe der Stadt Plau am See, seines abwechslungsreichen Reliefs, des z.T. alten Gehölzbestandes und seines Gewässerreichtums ein bedeutsames und beliebtes Naherholungsgebiet. Dementsprechend ist es durch Wanderwege gut erschlossen. Das Baden ist in einem begrenzten Abschnitt entlang der Nordwestseite des Gaarzer Sees möglich.

Ein Naturlehrpfad am Rande des Plauer Stadtwaldes wurde als 3,5 km langer Nordic Walking-Pfad ausgebaut. Eine kindgerechte Wanderoute („Spur der Zaubersteine“) führt durch den Plauer Stadtwald und regt zu Naturbeobachtungen an. Am Klüschenberg, unmittelbar an der nördlichen Grenze des EU-Vogelschutzgebietes Plauer Stadtwald befindet sich ein Kletterpark (Tourist Info Plau am See). Der Landweg Plau - Gaarz, entlang der Bahnstrecke Güstrow/ Pritzwalk kann zum Reiten genutzt werden.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Unmittelbar nördlich an das EU-Gebiet DE 2539-401 angrenzend befindet sich die Stadt Plau am See. Östlich ragt die Bebauung des Plauer Ortsteiles Seelust in den betrachteten Bearbeitungsraum hinein. Südlich grenzt der Ortsteil Plau-Appelburg an.

Die Stadt Plau am See ist gemäß RREP Westmecklenburg Grundzentrum und soll dementsprechend als Standort für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden (RPV WM 2011).

Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind im 300 m Puffer um das EU-Vogelschutzgebiet von untergeordneter Bedeutung. Lediglich unmittelbar südöstlich befindet sich ein kleines Mischgebiet mit Beherbergung und Handel. Das Ziegeleigelände im Nordosten des Bearbeitungsgebietes wird nicht mehr genutzt.

Verkehr

Die östliche Begrenzung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 bildet die insbesondere in den Sommermonaten stark frequentierte Bundesstraße B 103, von der südlich des Bearbeitungsraumes die B 198 in Richtung Neustrelitz abzweigt. Von der B 103

führen untergeordnete Straßen in die Ortsteile Seelust und Appelburg. Der Plauer Stadtwald ist von zahlreichen Forstwegen durchzogen, die jedoch für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind.

Im Westen grenzt die Eisenbahnstrecke Güstrow/ Meyenburg an. Der planmäßige Verkehr auf dieser Strecke wurde im Jahr 2000 eingestellt. Seitdem wird die Bahnanlage im Wesentlichen nur noch für Überführungen und gelegentliche Ausflugsfahrten genutzt.

Rohstoffgewinnung

Im nordöstlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 befindet sich das Bergwerkseigentum „Plau am See“ (Ziegelton, Datum der Genehmigung: 1.1.1990, Größe: 25,7 ha), das aber nicht mehr in Gewinnung ist. Es ist unbefristet als Gewinnungsfeld ausgewiesen, was nur auf Antrag des Bergwerkseigentumsinhabers (Stadt Plau am See) aufgehoben werden kann. Mit der Abdeckung einer Deponie in unmittelbarer Nähe zum Bergwerkseigentum sind die Gewinnungsarbeiten von Ziegelton eingestellt worden. Ein Nutzungskonzept des Bergwerkfeldes liegt dem Bergamt Stralsund nicht vor (schriftliche Auskunft Bergamt Stralsund vom 8.9.2011).

Energiewirtschaft

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes befinden sich keine Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Windeignungsräume sind gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Westmecklenburg nicht ausgewiesen. Im Bereich der ehemaligen Deponie östlich der Ziegelei wurde eine Photovoltaikanlage errichtet (B-Plan Nr. 20 „Photovoltaikanlage Alte Deponie Plau am See“).

Eine Ferngas-Hochdruckleitung verläuft entlang der gesamten Westgrenze des Bearbeitungsraumes, parallel zur Eisenbahnstrecke.

Jagd

Eine ordnungsgemäße jagdliche Nutzung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 ist unter Berücksichtigung folgender Maßgabe möglich:

- an allen Gewässern sowie im 400 m-Abstand von deren Ufern besteht ein Jagdverbot auf Wasserwild mit Bleischrot (§ 3 JagdZVO M-V)

Auch die NSG-Verordnung umfasst Festlegungen und Einschränkungen in Bezug auf die jagdlichen Aktivitäten, die im Kap. I.1.3 beschrieben werden.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die für den Untersuchungsraum relevanten Schutzgebiete sind in der Karte 1 b dargestellt und werden in den folgenden Abschnitten kurz beschrieben:

Naturschutzgebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 befindet sich großflächig innerhalb der Grenzen des NSG-Nr. 304 „Plauer Stadtwald“. Lediglich ein ca. 300m breiter südlicher Teil des Vogelschutzgebietes liegt außerhalb der NSG-Grenze.

Nachfolgend werden Schutzzweck, Gebietszustand und Verbote/ Nutzungsbeschränkungen des NSG mit Relevanz für das EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt:

Bezeichnung, Größe, Datum des Inkrafttretens der NSG-Verordnung:

- NSG-Nr. 304 „Plauer Stadtwald“
- 353 ha
- 20.06.2012

Schutzzweck:

Dauerhafte Sicherung, Erhalt und Entwicklung eines in nordsüdlicher Richtung verlaufenden stark reliefierten Rinnensystems als repräsentativer Ausschnitt eines eiszeitlich entstandenen Entwässerungssystems aus naturgeschichtlichen Gründen sowie als Lebensraum einer Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften.

Gebietszustand und Entwicklungsziele:

Der Zustand des Gebiets ist gut. Der Einbau mehrerer Staue hat zur Verbesserung der Wasserversorgung der Moore geführt. Die Seen sind durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen und der ehemaligen Nerzfarm z. T. stark eutrophiert. Die meist feuchten Grünlandflächen werden seit 1996 extensiv als Mähwiese genutzt. Zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Moore ist der vollständige Rückbau des Grabennetzes erforderlich. Die Buchenwälder werden forstwirtschaftlich genutzt, Reste von Nadelholzkulturen werden zunehmend in Laubwald umgewandelt. In den kalkreichen Buchenwäldern, die in dieser Landschaftseinheit ausgesprochen selten sind, sollten Naturwaldbereiche ausgewiesen sowie die Umtriebszeiten verlängert werden. (Quelle: JESCHKE et al. (2003))

Ergänzung aus dem Bericht des NSG-Betreuers 2010 (gekürzt): Der Gebietszustand ist weiterhin zufriedenstellend. Die Staue zur verbesserten Wasserrückhaltung wirken sich positiv auf die verschiedenen Moortypen aus. Die Buchenwälder befinden sich ebenfalls in einem guten Zustand. Der Zustand der Feuchtwiesen ist hingegen nicht zufriedenstellend, da sie nicht ausreichend gepflegt werden.

Verbote/ Nutzungseinschränkungen (Auszug unter Berücksichtigung der Relevanz für das EU-Vogelschutzgebiet:

Erholungsnutzung/ Tourismus - Verbot

- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten
- Flugkörper jeder Art zu starten oder zu landen; Modellboote zu betreiben
- zu baden (Ausnahme Badstelle am Gaarzer See; Abgrenzung vgl. Karte 3), zu tauchen
- die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder mit Sportgeräten jeder Art zu befahren
- zu reiten (Ausnahme Landweg Plau/ Gaarz)
- das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren; mit KfZ jeglicher Art zu fahren oder zu parken
- Hunde frei laufen zu lassen

Landwirtschaft - Verbot

- Grünland umzubrechen
- Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden; Klärschlamm oder ähnliche Stoffe, einschließlich Abfälle zu lagern, aufzubringen etc.
- mineralische oder organische Dünger ohne Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzusetzen

Forstwirtschaft - Verbot

- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Kahlschläge anzulegen
- Horst- oder Höhlenbäume zu entnehmen
- eine forstliche Bewirtschaftung im Bereich des Hoffstättischen Moores durchzuführen, die über eine einzelstammweise Entnahme von Werthölzern hinausgeht (Abgrenzung vgl. Karte 3)
- in den Buchenwaldstandorten den Schlussgrad im Oberstand durch forstliche Nutzung mehr als 0,2 pro Jahrzehnt abzusinken
- Bäume in aufgelichteten Waldrändern zu entnehmen oder Bäume in dichten Waldrandbereichen in einer Form zu entnehmen, die über eine einzelstammweise Entnahme hinausgeht
- nicht heimische, standortfremde Gehölze anzubauen

- grund-, stau- oder oberflächenwassergeprägte Waldstandorte zu entwässern
- forstliche Werbung in der Vogelbrutzeit (15.03. bis 30.07.) durchzuführen

Fischereiliche Nutzung - Verbot

- Fischbesatzmaßnahmen mit nichtheimischen Arten
- mit Ausnahme eines Bereiches am Westufer des Gaarzer Sees vom Ufer aus zu angeln oder außerhalb des am Südwestufer des Gaarzer Sees gekennzeichneten Angelbereiches die Boote zur Angelausübung im Gaarzer See und Burgsee einzusetzen (Abgrenzungen vgl. Karte 3)

Jagd - Verbot

- Neuanlage von Wildäckern, künstlichen Suhlen
- Ausbringung von Fütterungsmitteln oder der Einsatz von Lockmitteln an natürlichen Suhlen
- Errichtung jagdlicher Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Befahrung des Naturschutzgebietes außer zum Abtransport des erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen

Sonstiges - Verbot

- Leitungen jeder Art, Masten zu errichten
- Straßen, Wege, Plätze etc. anzulegen oder zu erweitern
- bauliche Anlagen (inkl. Stege) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern
- Gewässer und Ufer zu verändern, den Wasserstand oder Wasserabfluss im Gebiet zu verändern

Landschaftsschutzgebiete

In den südlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 sowie in den westlichen und nördlichen Teil des 300 m-Puffers ragt das 4.500 ha große LSG-Nr. 8 „Plauer See“ hinein (VO LK Parchim vom 8.3.1996). Folgender Schutzzweck wurde festgelegt:

Das Landschaftsschutzgebiet „Plauer See“ dient dem Schutz der Landschaft des Plauer Sees und seiner Umgebung. Wesentlich dabei sind die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als auch die besondere Bedeutung des Plauer Sees für die Erholung. Der Schutz dieser Landschaft ist insbesondere erforderlich:

- zur Erhaltung der glazial geprägten Oberflächenformen
- zur Erhaltung und Fortführung der traditionellen Landnutzungsformen und -strukturen

- zur Erhaltung des durch die Nutzung geprägten Landschaftsbilds und der damit verbundenen Naturerlebniseignung
- zur Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft
- zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen
- zur Sicherung von Tier- und Pflanzengesellschaften und ihren Lebensräumen
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer
- zur Sicherung und Herstellung von Biotopverbundsystemen

Gesetzlich geschützte Biotope

Ein Teil der im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 verbreiteten Habitate unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V. Dazu gehören:

- naturnahe Sumpf-, Bruch- und Auwälder
- naturnahe Feldhecken
- naturnahe Feldgehölze
- naturnahe Moore
- naturnahe Sümpfe
- Röhrichtbestände und Riede
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer

Naturdenkmale (ND)

Zwei alte Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) nördlich des Ziegelsees und am Westufer des Burgsees weisen den Status eines Naturdenkmals auf.

Flächennaturdenkmale (FND)

Als FND ist die Uferzone des Ziegelsees mit angrenzenden Flächen südlich der ehemaligen Ziegelei Plau am See ausgewiesen.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Vogelarten nach VS-RL

Ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) besteht für alle Arten, die in Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 21.07.2011 (VSGLVO) für das jeweilige Gebiet genannt sind. In Tabelle 2 sind alle in Anlage 1 der VSGLVO genannten Vogelarten wiedergegeben. Die Populationen und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar. Die Habitate der relevanten Brutvogelarten sind in der Karte 2 dargestellt.

Tabelle 2: Relevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“

Code	Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
A 229	Eisvogel	B	B
A 238	Mittelspecht	B	C
A 236	Schwarzspecht	B	B
A 320	Zwergschnäpper	B	C
A 127	Kranich	B	B
A 338	Neuntöter	B	C
A 074	Rotmilan	B	B
A 307	Sperbergrasmücke	B	C

I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein als „günstig“ insbesondere „hervorragend“ eingeschätzter Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tab. 3),
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Bewertung (abnehmende Tendenz der Bestände). Grundlage für diese Beurteilung bildet die „Rote Liste“,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Zielen in Tabelle 6.

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten für das Netz Natura 2000

Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste, abnehmend)	Europaweit ungünstiger Zustand
Eisvogel	-	3	x
Mittelspecht	-	-	-
Schwarzspecht	-	-	-
Zwergschnäpper	-	-	-
Kranich	-	-	x
Neuntöter	-	-	x
Rotmilan	-	-	x
Sperbergrasmücke	-	-	-

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Habitate der Vogelarten/ maßgebliche Bestandteile

I.3.3 Habitate der Vogelarten

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 weist Habitatfunktion für insgesamt acht Brutvogelarten nach Anhang I VS-RL auf. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um an Wald gebundene Arten. Für rastende Arten ist das Gebiet ohne besondere Relevanz. In den folgenden Abschnitten wird zunächst eine Zusammenfassung der grundlegenden Habitatansprüche der relevanten Vogelarten vorgenommen, anschließend erfolgen Angaben zu den Vorkommen, zu Beeinträchtigungen und Bewertungen bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet.

Eisvogel (EU-Code A 229)

Habitatansprüche

Der Eisvogel benötigt störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller umgestürzter Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten).

Vorkommen

Potenziell stellen alle Standgewässer im Teilgebiet Bruthabitate des Eisvogels dar. Zwar fehlen an den Gewässern ufernahe Abbruchkanten zur Anlage der Brutröhren, dafür finden sich alternativ Wurzelteller umgestürzter Bäume in der Umgebung. Fließgewässer spielen im Plauer Stadtwald als Bruthabitat keine Rolle. Ein regelmäßiges Vorkommen des Eisvogels befindet sich am Ziegeleisee (ERSELIUS 2011).

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der Habitate des Eisvogels im EU-Vogelschutzgebiet Plauer Stadtwald wird auf allen Teilflächen und somit auch bezogen auf das Gesamtgebiet mit **B (guter Erhaltungszustand)** bewertet. Die Bewertung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wurde somit bestätigt.

Mittelspecht (EU-Code A 238)

Habitatansprüche

Der Mittelspecht benötigt Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie Beimischungen älterer grobkorkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen).

Vorkommen

Potenzielle Habitate des Mittelspechts befinden sich in weiten Teilen des Plauer Stadtwalds. Dies steht im Gegensatz zu den tatsächlichen Vorkommen der Art. Nach ERSELIUS 2011 ist aktuell nur ein Vorkommen östlich vom Ziegeleisee bekannt.

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand aller Habitate im EU-Vogelschutzgebiet Plauer Stadtwald wird mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet. Das liegt insbesondere an zu geringen Anteil alter (rauborkiger) Baumbestände.

Schwarzspecht (EU-Code A 236)

Habitatansprüche

Der Schwarzspecht benötigt größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz.

Vorkommen

Praktisch alle Waldflächen im EU-Vogelschutzgebiet (und darüber hinaus) stellen ein zusammenhängendes Habitat des Schwarzspechtes dar. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass eine ausreichende Anzahl von Altholzinseln oder Einzelbäumen für die Höhlenanlage vorhanden ist.

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der Habitate des Schwarzspechts im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 wird mit **B (guter Erhaltungszustand)** bewertet. Die Bewertung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wurde somit bestätigt. Die Art ist als regelmäßiger Brutvogel im Plauer Stadtwald bekannt (ERSELIUS 2011).

Zwergschnäpper (EU-Code A 320)

Habitatansprüche

Der Zwergschnäpper benötigt Laub- und Laubmischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen:

- mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz),
- mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie
- gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder).

Vorkommen

Potenziell geeignete Habitate des Zwergschnäppers befinden sich großflächig im gesamten Plauer Stadtwalds mit Ausnahme des nördlichen und zentralen Teils. Dies steht im Gegensatz zu den tatsächlichen Vorkommen der Art. Nach STEINHÄUSER (2011) sind innerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes keine Vorkommen bekannt. Die Art brütet jedoch im östlich der Bundesstraße B 103 angrenzenden Teilgebiet des FFH Gebietes DE 2539-301.

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand aller Habitate wird mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet. Das resultiert insbesondere aus der geringen Ausdehnung alter Baumbestände mit Hallenwaldcharakter sowie dem geringen (stehenden) Totholzanteil.

Kranich (EU-Code A 127)

Habitatansprüche

Der Kranich benötigt störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle, Senken, Moore, oder Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern oder renaturierte Polder sowie angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland).

Vorkommen

Das wichtigste Bruthabitat des Kranichs ist das Hoffstättsche Moor, das sich als schmales Band in Nord-Süd-Richtung durch den Plauer Stadtwald zieht. In diesem Bereich brüten regelmäßig Kraniche. Potenzielle Habitate befinden sich desweiteren kleinflächig am Burg- und Kuhlensee, in den Verlandungsbereichen bzw. in den angrenzenden

Bruchwäldern. Im Umfeld der Bruthabitate grenzen störungsarme, extensiv als Grünland genutzte Offenlandbereiche an, die vom Kranich zur Nahrungssuche genutzt werden.

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der Habitate des Kranichs im EU-Vogelschutzgebiet Plauer Stadtwald wird auf allen Teilflächen und somit auch bezogen auf das Gesamtgebiet mit **B (guter Erhaltungszustand)** bewertet. Der günstige Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wurde somit bestätigt.

Neuntöter (EU-Code A 338)

Habitatansprüche

Der Neuntöter benötigt strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras-, Staudenfluren oder ähnliche Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen oder halboffene Moore.

Vorkommen

Die potenziellen Bruthabitate liegen vorrangig im westlichen Randbereich des Plauer Stadtwalds, da sich dort, zwischen der Bahnanlage und dem Wald, geeignete gebüschbestandene Offenlandhabitate befinden. Aus diesem Bereich sind Brutvorkommen bekannt (STEINHÄUSER 2011).

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand aller Habitate im EU-Vogelschutzgebiet Plauer Stadtwald wird mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet. Obwohl die Habitatstrukturen im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 gut ausgeprägt sind, wird die entsprechend den Vorgaben zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten erforderliche Habitatgröße von > 50 ha nicht erreicht. Daraus resultiert automatisch eine Abwertung zum ungünstigen Erhaltungszustand.

Rotmilan (EU-Code A 074)

Habitatansprüche

Der Rotmilan benötigt möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (vor allem im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laubmischwäldern, die insbesondere im Waldrandbereich Altbäume aufweisen. Ersatzweise dienen auch Feldgehölze und Baumreihen als Bruthabitat. Die Gehölzbestände sind optimal mit ausgedehnten, strukturreichen und z.T. beweideten Grünlandstandorten verzahnt.

Vorkommen

Die potenziellen Habitate des Rotmilans erstrecken sich praktisch über das gesamte EU-Vogelschutzgebiet (und darüber hinaus). Der aktuelle Brutplatz (ERSELIUS 2011) dieser Art befindet sich in einem Gehölz wenige Meter außerhalb der Vogelschutzgebietsgrenze südwestlich des Burgsees und westlich der Bahngleise.

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der Habitate des Rotmilans im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 wird mit **B (guter Erhaltungszustand)** bewertet. Formal würde sich trotz der eigentlich guten Habitatausstattung das Fehlen beweideter Grünlandflächen im Gebiet (gemäß den Vorgaben zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten) eine Bewertung mit C (ungünstiger Erhaltungszustand) ergeben. Regelmäßig gemähtes Extensivgrünland, das im EU-Vogelschutzgebiet in einem Umfang von ca. 60 ha verbreitet ist, kann als Ersatzlebensraum fungieren. Aus gutachterlicher Sicht wird daher eingeschätzt, dass sich die Habitate (trotz des Fehlens beweideter Flächen) in einem guten Erhaltungszustand (B) befinden.

Sperbergrasmücke (EU-Code A 307)

Die Sperbergrasmücke benötigt Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen).

Vorkommen

Die potenziellen Bruthabitate liegen vorrangig im westlichen Randbereich des Plauer Stadtwalds zwischen Bahnanlage und Wald sowie im Nordteil des Gebietes (Hirtenwiese). Hier befinden sich die gebüschbestandenen Offenlandhabitate. Im Bereich der Hirtenwiese sind regelmäßige Vorkommen belegt (STEINHÄUSER 2011).

Bewertung und Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand aller Habitate im EU-Vogelschutzgebiet Plauer Stadtwald wird mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet. Obwohl den Ansprüchen der Art entsprechende Offen- und Halboffenlandstrukturen ausgeprägt sind, führt die Habitatgröße von unter 10 ha gemäß den Vorgaben zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten automatisch zu einer ungünstigen Bewertung des Erhaltungszustandes.

Die zusammenfassende Bewertung der Erhaltungszustandes der Habitate der Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Vogelarten

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell im FFH-Gebiet
Eisvogel	ziehend, brütend	- Seeflächen im Gebiet - Nachweis am Ziegelei-see	9	33,15	Gesamt: B A - B 33,15 (100%) C -
Mittelspecht	ziehend, brütend	- alte Laub-, Laubmisch und Mischwälder im gesamten Gebiet - Nachweis östlich Ziegelei-see	1	142,90	Gesamt: C A - B - C 142,90 (100%)
Schwarzspecht	ziehend, brütend	- praktisch alle Waldflächen im Gebiet - Nachweis - nicht bekannt	1	209,61	Gesamt: B A - B 209,61 (100%) C -
Zwergschnäpper	ziehend, brütend	- mittelalte bis alte Laub- und Mischwaldbestände im gesamten Gebiet - Nachweis im östlich der Bundesstraße B 103 angrenzenden Teilgebiet des FFH Gebietes	2	108,33	Gesamt: C A - B - C 108,33 (100%)
Kranich	ziehend, brütend	- im gesamten Gebiet, bevorzugte Bruthabitate Bruchwälder - Nachweis im Hoffstättschen Moor	5	58,26	Gesamt: B A - B 58,26 (100%) C -
Neuntöter	ziehend, brütend	- insbesondere Grünlandflächen mit Gebüsch oder Hecken im gesamten Offenlandbereich - Nachweis im westlichen Randbereich des Plauer Stadtwaldes	2	50,80	Gesamt: C A - B - C 50,80 (100%)
Rotmilan	ziehend, brütend	- Wälder und Grünländer im gesamten Gebiet - Nachweis in Gehölz außerhalb der Vogelschutzgebietsgrenze südwestlich des Burgsee	1	273,16	Gesamt: B A - B 273,16 (100%) C

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell im FFH-Gebiet
Sperbergrasmücke	ziehend, brütend	- kleinflächig im hecken- und gebüschreichen Offen- bis Halboffenland - Nachweis im Bereich der Hirtenwiese	3	18,63	Gesamt: C A - B - C 18,63 (100%)

I.3.4 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle verortbaren maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 sind in der Karte 2 räumlich dargestellt. Über die Abgrenzung der Habitate der Vogelarten hinausgehende nicht verortbare standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ sind zusammenfassend in folgender Tabelle sowie in Form von Textfeldern in der Karte 2 aufgeführt.

Tabelle 5: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Betroffene Vogelart	Bemerkungen
- Störungsarmut im Umfeld von Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen; ersatzweise auch Erdbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Brutstandorte) - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe und ufernahen Ansitzwarten (uferbegleitende Gehölze)	Eisvogel	Trotz des weitgehenden Fehlens von Steilufern zur Anlage der Bruthöhlen können Wurzelteller umgestürzter Bäume geeignete Bruthabitate bilden. In Gewässernähe umgestürzte Bäume sollten daher an Ort und Stelle verbleiben.
- Laub- und Mischwälder - hoher Anteil an Altbeständen und stehendem Totholz - Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	Mittelspecht	Alte und v. a. rauborkige Baumbestände (Erle, Eiche) sollten dem Schutzgebiet im Zuge von Durchforstungen erhalten bleiben.
- möglichst große, vorzugsweise zusammenhängende Laub- und Mischwälder - ausreichend hoher Anteil an Altbeständen und Totholz	Schwarzspecht	Aufgrund der großräumigen Habitatnutzung des Schwarzspechtes ist dieser von Durchforstungen nicht in dem Maße betroffen wie Arten mit kleinräumiger Raumnutzung (Mittelspecht und Zwergschnäpper).
- Laub- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	Zwergschnäpper	Die Herausbildung alter Baumbestände mit Hallenwaldcharakter sollte durch Unterlassen von Forstmaßnahmen in geeigneten Gebieten gefördert werden.

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Betroffene Vogelart	Bemerkungen
- Störungsarmut und möglichst flacher Überstau der Bruthabitate - im Umfeld der Bruthabitate möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche (Nahrungshabitat) ohne Windkraftanlagen	Kranich	
- hoher Strukturreichtum der Bruthabitate (ausgewogenes Verhältnis an Gehölzgruppen, strukturreichen Hecken und Offenland) - an Bruthabitate angrenzende Grünlandflächen (Nahrungshabitat)	Neuntöter	
- unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - Laub- und Mischwälder mit Altbeständen/ Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich und einem störungsarmem Horstumfeld - hoher Grünlandanteil mit möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	Rotmilan	Im Gebiet befinden sich keine beweideten Flächen für den Rotmilan. Doch auch die gemähten Flächen innerhalb des Schutzgebietes bieten bei regelmäßiger Mahd gute Nahrungshabitate. Desweiteren hat die Art naturgemäß einen über das Schutzgebiet hinaus reichenden Wirkungsbereich, so dass auch außerhalb des Gebietes liegende (auch beweidete) Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden.
- Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	Sperbergrasmücke	

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes/ Konflikte und Betroffenheiten

I.4.1 Schutzzweck

Der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Waldkomplexes, der mit Stillgewässern, ausgedehnten Verlandungsbereichen, Mooren, extensiv genutztem Grünland und Staudenfluren mit Strauchgruppen eng verknüpft ist und Lebensraum für acht an diese Habitatstrukturen gebundenen Vogelarten bietet.

Der günstige Erhaltungszustand der Habitate des Eisvogels, des Rotmilans, des Schwarzspechts und des Kranichs ist langfristig vor allem durch Schutzmaßnahmen zu sichern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Belassen umgestürzter Bäume in Gewässernähe zu legen, da die Wurzelteller bedeutsame Teilhabitate für den im Gebiet

brütenden Eisvogel sind. Die Grünlandflächen sind durch eine standortangepasste extensive Nutzung als Nahrungshabitate für Kranich und Rotmilan zu sichern.

Dies kommt auch den Vogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke zugute, die zur Nahrungssuche ebenfalls an Offenlandstrukturen gebunden sind. Deren Habitate befinden sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der sich jedoch allein aus einer insgesamt zu geringen Habitatgröße ergibt. Die Möglichkeiten der Habitatvergrößerung bzw. -veränderung sind in dem vergleichsweise kleinen und zum großen Teil durch Wald geprägten EU-Vogelschutzgebiet ohne Folgen für die anderen managementrelevanten Vogelarten nicht gegeben. Demzufolge sind die Habitatstrukturen dieser beiden Vogelarten in ihrem jetzigen Zustand durch Schutz, Nutzung und Pflege dauerhaft zu sichern.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Habitate von Mittelspecht und Zwergschnäpper ist durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen zu verbessern. Über die Maßnahmen, die in der NSG-Verordnung „Plauer Stadtwald“ zur Waldbehandlung festgesetzt wurden, hinaus, ist eine angemessene Anzahl alter Biotopbäume dauerhaft zu sichern.

I.4.2 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Im Rahmen der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder inwieweit die Erhaltungsziele aktuell erreicht/ nicht erreicht werden. Daraus leitet sich die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen ab. Es erfolgt zunächst ein Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuell ermittelten Zustand. Als Referenzzeitpunkt im Falle der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gilt:

- das Jahr 1994 als Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL für Vogelschutzgebiete (vgl. NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT, vgl. LEITFADEN UMSETZUNG DER VOGELSCHUTZ- UND DER HABITAT-RICHTLINIE IN MÜNDUNGSGBIETEN 2011, S. 24)
- oder spätestens der Zeitpunkt des Eintrags der jeweiligen Art in den SDB (2008)

Für Habitate von Vogelarten nach VS-RL, die sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Bewertung mit A = hervorragend oder B = gut) ergibt sich als Zielstellung die Erhaltung dieses Zustandes. Soweit erforderlich, werden ggf. Maßnahmen formuliert, die diesen Zustand langfristig absichern.

Wenn sich der Erhaltungszustand der Habitate einer Vogelart auf Gebietsebene seit dem Referenzzeitpunkt verschlechtert hat **und** er nur noch als ungünstig (Bewertungsstufe C) eingestuft wird, ist zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte (sog.

wissenschaftlicher Fehler). In diesem Fall ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes offensichtlich unmöglich, es werden keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen festgesetzt. In jedem anderen Fall sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C **zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen (W)** notwendig. Sie umfassen grundsätzlich nur den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den günstigen Zustand zu erreichen.

Befinden sich Lebensraumtypen oder Arten in einem ungünstigen Zustand für die keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen bestehen, sind **Entwicklungsziele (E)** zu formulieren, die in vorrangige (**vE**) bzw. wünschenswerte Entwicklungsziele (**wE**) differenziert werden.

Vorrangige Entwicklungsziele sind für diejenigen Vogelarten erforderlich, die gemäß Tabelle 3 eine besondere Bedeutung aufweisen.

Alle weiteren, wünschenswerten Entwicklungsziele sind **nachrangig**, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und Aufwand zu planen und umzusetzen. Für Vogelarten, die entsprechend Einstufung in oben genannte Tabelle besonders bedeutsam sind, ist auch bei einer Bewertung des Erhaltungszustandes mit „B“ zu prüfen, ob durch entsprechende Maßnahmen eine Entwicklung zur Bewertungsstufe „A“ möglich ist.

Für die Habitate der im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 relevanten Arten ergeben sich die in der Tabelle 2 dargestellten, aktuellen Erhaltungszustände. Diese werden den sich daraus abgeleiteten, kurz-, mittel- und langfristig anzustrebenden Erhaltungszuständen gegenübergestellt. Die Vogelarten mit vorrangigen Entwicklungs- sowie Wiederherstellungszielen sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Tabelle 6: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Rechtsgrundlage	angestrebter Erhaltungszustand, kurz- bis mittelfristig	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Eisvogel	ziehend, brütend	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Mittelspecht	ziehend, brütend	B	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt und Wiederherstellung)
Schwarzspecht	ziehend, brütend	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Rechtsgrundlage	angestrebter Erhaltungszustand, kurz- bis mittelfristig	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Zwergschnäpper	ziehend, brütend	B	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt und Wiederherstellung)
Kranich	ziehend, brütend	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Neuntöter	ziehend, brütend	B	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	C (Erhalt)
Rotmilan	ziehend, brütend	B	B	VSGLVO M-V sowie gutachterliche Einschätzung	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Sperbergrasmücke	ziehend, brütend	B	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	C (Erhalt)

Aus der Tabelle geht hervor, dass sich der günstige Erhaltungszustand der Habitate von Eisvogel, Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht aktuell bestätigt hat. Für die Habitate von Mittelspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter und Sperbergrasmücke wurde formal eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von B (günstiger Zustand) auf C (ungünstiger Zustand) festgestellt. Da jedoch zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung die Bewertungsvorschriften entsprechend der „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ noch nicht vorlagen, ist es notwendig zu überprüfen, ob es im Zeitraum seit Gebietsmeldung tatsächlich zu einer Verschlechterung des Zustandes der Habitate gekommen ist, oder es sich aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe nur um eine scheinbare Verschlechterung handelt (wissenschaftlicher Fehler). In den folgenden Abschnitten werden die festgelegten Erhaltungsziele artenweise begründet.

Eisvogel (EU-Code A 229)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte **günstige Erhaltungszustand** (Erhaltungszustand B) wurde im Rahmen der aktuellen Bestandserhebungen bestätigt. Dieser Zustand ist langfristig durch angemessene Schutzmaßnahmen zu sichern. Dazu gehört in erster Linie das Belassen umgestürzter Bäume einschließlich ihrer Wurzelteller im Bestand, da diese (in Ermangelung von Steilufeln) als Bruthabitate des Eisvogels dienen. Die Erhaltung der Wasserstände in den Gewässern sowie der Störungsarmut im Brutgebiet sind gleichfalls essentielle Voraussetzung für den Erhalt.

Da der Eisvogel entsprechend Tabelle 3 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 die einzige Art mit besondere Bedeutung ist, wäre zu prüfen, ob die langfristige

Entwicklung der Habitate zum hervorragenden Erhaltungszustand (A) möglich ist. Dies erscheint jedoch aufgrund der kaum beeinflussbaren natürlichen Standortbedingungen (nur Standgewässer ohne geeignete Steiluferbereiche zur Anlage der Bruthöhle) unrealistisch.

Mittelspecht (EU-Code A 238)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) konnte im Rahmen der aktuellen Bestandserhebungen nicht bestätigt werden. Entsprechend den Bewertungsregeln müssen die Habitate des Mittelspechts aufgrund des zu geringen Anteils alter rauborkiger Baumbestände mit **C (ungünstiger Zustand)** bewertet werden. Nach STEINHÄUSER (2012) hat sich die Waldstruktur in den vergangenen Jahren verändert. Im Rahmen von Forstmaßnahmen wurden vor Inkrafttreten der Schutzgebiets-VO für das NSG "Plauer Stadtwald" verstärkt alte Eichen sowie hiebsreife Buchenbestände gefällt. Altholzbestände v.a. grobborkiger Bäume stellen jedoch wichtige Habitatelemente der Art dar, die nun verloren gegangen sind. Aus gutachterlicher Sicht wird somit eingeschätzt, dass es seit Gebietsmeldung zu einer tatsächlichen Verschlechterung des Zustandes der Habitate der Art vom günstigen auf einen ungünstigen Erhaltungszustand gekommen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung von **Wiederherstellungsmaßnahmen**. Geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen müssen auf die Entwicklung von Altholzbeständen und den konsequenten Schutz der noch vorhandenen alten Bäume (v.a. Eichen, Erlen, Buchen) zielen.

Schwarzspecht (EU-Code A 236)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte **günstige Erhaltungszustand (B)** wurde im Rahmen der aktuellen Erhebungen bestätigt. Die beim Mittelspecht angesprochene ungünstige Veränderung der Waldstruktur betrifft in abgeschwächter Form jedoch auch den Schwarzspecht, wobei für diesen aufgrund seiner erheblich größeren Raumnutzung weiterhin eine genügende Anzahl von Altholzinseln oder Einzelbäumen für die Höhlenanlage außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zur Verfügung steht. Der günstige Erhaltungszustand ist insbesondere durch den konsequenten Schutz der im Plauer Stadtwald stockenden Altbaumbestände zu sichern.

Zwergschnäpper (EU-Code A 320)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) wurde im Rahmen der aktuellen Bestandserfassungen und Bewertungen nicht bestätigt. Entsprechend den für diese Art festgelegten Habitatbewertungskriterien müssen die Habitate aufgrund der geringen Ausdehnung alter Baumbestände mit Hallenwaldcharakter mit C (ungünstiger Zustand) bewertet werden. Die Ursachen sind auch hier im verstärkten Einschlag alter Eichen- und Buchenbestände in den vergangenen Jahren begründet (vor Inkrafttreten der Schutzgebiets-VO für das NSG "Plauer Stadtwald"). Altholz- und hallenwaldartige Bestände stellen wichtige

Habitatelemente der Art dar, die nun verloren gegangen sind. Aus gutachterlicher Sicht wird somit eingeschätzt, dass es seit Gebietsmeldung zu einer tatsächlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Habitate der Art vom günstigen auf einen ungünstigen Erhaltungszustand gekommen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung von **Wiederherstellungsmaßnahmen**. Geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen müssen auf die Entwicklung von Altholzbeständen und den konsequenten Schutz der noch vorhandenen alten Bäume (v.a. Eichen, Buchen) zielen.

Kranich (EU-Code A 127)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) wurde aktuell bestätigt. Der günstige Erhaltungszustand ist vor allem durch die folgenden Schutz- und Nutzungsmaßnahmen langfristig zu sichern:

- regelmäßige Nutzung vorhandener Waldwiesen (u.a. Lökengrund)
- Unterlassen von jeglichen Entwässerungsmaßnahmen im Gebiet
- Vermeidung von Störungen durch Menschen und Haustiere (Hunde) in Brut- und Nahrungshabitaten
- Vermeidung der Installation von Windkraftanlagen im Umkreis von 1.000 m um die Bruthabitate

Neuntöter (EU-Code A 338)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) wurde im Rahmen der aktuellen Erhebungen 2011/12 nicht bestätigt. Entsprechend den Habitatbewertungsregeln müssen die Habitate aufgrund zu geringer Fläche (< 50 ha) mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet werden. Nach STEINHÄUSER (2012) hat sich jedoch die Qualität der vorhandenen Habitate seit Gebietsausweisung nicht signifikant geändert. Unter dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass die Differenz der Bewertungen der Neuntöterhabitate zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und aktuell auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden zurückzuführen ist (wissenschaftlicher Fehler). Dementsprechend sind keine Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen. Die potenziellen Bruthabitate des Neuntöters liegen vorrangig im westlichen Randbereich des Plauer Stadtwalds, da sich dort die gebüschbestandenen Offenlandhabitate befinden. Aus diesem Bereich sind langjährige stabile Brutvorkommen bekannt (STEINHÄUSER 2011). Da es sich beim Vogelschutzgebiet vorrangig um ein stark gegliedertes Waldgebiet mit Seen und Mooren handelt, und nahezu alle Offenbereiche bereits als potenzielles Neuntöterhabitate ausgewiesen wurden, erscheint es nicht realistisch und auch nicht sinnvoll, eine Verbesserung des Erhaltungszustandes von C auf B zu erreichen. Alle diesbezüglichen Aktivitäten würden letztendlich entweder zu einer Beeinträchtigung der waldgebundenen Arten führen oder es wäre eine Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes (in westliche Richtung) erforderlich. Eine Modifizierung des

Habitatbewertungsschemas für sehr kleinflächige EU-Vogelschutzgebiete (wie im Falle des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401) ist zu überdenken, um auszuschließen, dass die formale Bewertung von vornherein zu einer ungünstigen Bewertung des Erhaltungszustandes führt.

Die Habitate des Neuntöters sind langfristig zu sichern. Dazu gehört in erster Linie der Erhalt der Offen- und Halboffenlandstrukturen im Bereich zwischen der Bahnstrecke sowie dem Waldrand des Plauer Stadtwaldes.

Rotmilan (EU-Code A 074)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) wurde im Rahmen der aktuellen Erhebungen 2011/12 bestätigt. Zwar müssten die Habitate entsprechend den Bewertungsregeln für diese Art aufgrund des Fehlens von mindestens 10 ha beweideter Grünlandfläche mit **C (ungünstiger Erhaltungszustand)** bewertet werden. Die Art hat jedoch in den letzten Jahren konstant innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung des Gebietes gebrütet und das Gebiet zur Nahrungssuche genutzt. Nach STEINHÄUSER (2012) gab es bereits vor Gebietsausweisung weder beweidete Grünlandflächen im Gebiet, noch hat sich die Qualität der vorhandenen Habitate signifikant geändert. Daher wird aus gutachterlicher Sicht eingeschätzt, dass sich die Habitate trotz des Fehlens beweideter Flächen in einem guten Erhaltungszustand (B) befinden.

Das Kriterium des Anteils beweideter Flächen ist einerseits durchaus sinnvoll, da dadurch eine größere Strukturvielfalt der Grünlandhabitate und damit eine größere Konstanz in der Nahrungsverfügbarkeit erreicht werden. Andererseits ist zu kritisieren, dass die Nichterfüllung des Kriteriums (d.h. weniger als 10 ha beweidetes Grünland) automatisch zu einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) führt. Auch extensiv durch Mahd bewirtschaftete Grünlandflächen, wie im Plauer Stadtwald, sind durchaus gut geeignete Nahrungshabitate für die Art.

Zur Sicherung der Habitate ist vor allem die Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung der Grünlandflächen innerhalb des FFH-Gebietes unabdingbar.

Sperbergrasmücke (EU-Code A 307)

Der zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung ermittelte günstige Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) wurde aktuell nicht bestätigt. Entsprechend den Bewertungsregeln müssen die Habitate aufgrund zu geringer Fläche (< 10 ha) mit **C (ungünstiger Zustand)** bewertet werden. Nach STEINHÄUSER (2012) hat sich jedoch die Qualität der vorhandenen Habitate seit Gebietsausweisung nicht signifikant geändert. Unter dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass die Differenz der Bewertungen der Habitate der Sperbergrasmücke zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung und aktuell auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden zurückzuführen ist (wissenschaftlicher Fehler). Dementsprechend sind keine Wiederherstellungsmaßnahmen abzuleiten.

Im Gebiet gibt es drei kleinflächige potenzielle Habitate in den Offenlandbereichen. Im nördlichen Habitat (Hirtenwiese) sind langjährige, stabile Vorkommen der Art belegt (STEINHÄUSER 2011). Da es sich beim Vogelschutzgebiet vorrangig um ein stark gegliedertes Waldgebiet mit Seen und Mooren handelt erscheint es nicht realistisch und sinnvoll, eine (formale) Verbesserung des Erhaltungszustandes von C auf B durch eine Vergrößerung der Habitatfläche zu erreichen (vgl. Ausführungen in Bezug auf die Habitatgröße des Neuntöters).

Die Habitate der Sperbergrasmücke sind langfristig zu sichern. Dazu gehören in erster Linie der Erhalt der Offen- und Halboffenlandstrukturen und die extensive Nutzung der Nahrungshabitate.

I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

In der folgenden Tabelle werden die Erhaltungsziele für jede signifikant vorkommende Vogelart einzeln auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Entsprechend den vorhergehenden Erläuterungen erfolgt dabei eine Differenzierung in Erhaltungs-(E) und Wiederherstellungs-(W)ziele. Die Erhaltungsziele sind untergliedert in Erhaltungsziele durch Schutz (ES), durch Pflege (EP) oder durch Nutzung (EN). Die Arten mit Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen sind grau hinterlegt.

Tabelle 7: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Vogelarten nach VS-RL

Schutz-objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkung
Eisvogel	Erhalt von störungsarmen Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden bzw. ersatzweise von Wurzelteiler geworfener Bäume an fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen	ES	33,15	Seeflächen und Uferbereiche im gesamten EU-VS-Gebiet	
Mittelspecht	Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	ES	142,90	alte Laub-, und Mischwälder im gesamten EU-VS-Gebiet	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die forstliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkung
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch dauerhafte Sicherung guter Habitatstrukturen entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten.	W	106,25	geeignete Altbäume sind in gemeinsamer Abstimmung mit den zuständigen Revierförstern/ dem Forstamt auszuwählen und zu sichern	Altbaumbestände sind in absehbaren Zeiträumen nicht wiederherstellbar; die Wiederherstellung der Habitate ist somit nur durch den konsequenten Schutz ausgewählter Altbäume im Bestand möglich
Schwarzspecht	Erhalt größerer, vorzugsweise zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	ES	209,61	praktisch alle Waldflächen im Gebiet	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die forstliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
Zwergschnäpper	Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	ES	108,33	mittelalte bis alte Laub- und Mischwaldbestände im gesamten EU-VS-Gebiet	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die forstliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch dauerhafte Sicherung guter Habitatstrukturen entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten.	W	80,37	geeignete Altbäume sind in gemeinsamer Abstimmung mit den zuständigen Revierförstern/ dem Forstamt auszuwählen und zu sichern	Altbaumbestände sind in absehbaren Zeiträumen nicht wiederherstellbar; die Wiederherstellung der Habitate ist somit nur durch den konsequenten Schutz ausgewählter Altbäume im Bestand möglich

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkung
Kranich	Erhalt störungsarmer nasser Waldbereiche, wasserführender Sölle und Senken mit angrenzenden oder nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) sowie großflächigen Verlandungszonen von Seen	ES	58,26	im gesamten Gebiet, bevorzugte Bruthabitate Bruchwälder	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die Erhaltung der Gewässer und Ufer (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung zum Erhalt der Nahrungshabitate	EN	ca. 60 ha	vor allem im Bereich des Lökengrundes sowie westlich der B 103	
Neuntöter	Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern als Bruthabitat mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren als Nahrungshabitat sowie strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüsch	ES	50,80	Grünlandflächen mit Gebüsch oder Hecken in den Offenlandbereichen des EU-VS-Gebietes; vor allem im westlichen Randbereich sowie im Grünland westlich der B 103	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
	Schonung der Gehölzstrukturen; Zulassen der Gehölzsukzession in ungenutzten Bereichen			Staudenfluren mit aufkommenden Gehölzen im Übergangsbereich zwischen Bahnböschung und Grünland im Westen des EU-VS-Gebietes sowie im Bereich der Hirtenwiese	
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	EN		westlicher Randbereich des EU-VS-Gebietes sowie Grünlandkomplex westlich der B 103	

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkung
	gelegentlicher Pflegeschnitt bei überalterten Gehölze	EP		Übergangsbereich zwischen Bahnböschung und Grünland im Westen des EU-VS-Gebiet	
Rotmilan	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche mit Wäldern mit ausreichend hohem Anteil an Altbeständen und störungsarmem Horstumfeld als Bruthabitat sowie Landschaftsbereiche mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Struktur-dichte als Nahrungshabitat	ES	273,16	Wälder und Grünländer im gesamten Gebiet	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die forstliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	EN		alle Grünlandflächen im EU-VS-Gebiet	
Sperbergrasmücke	Erhalt von Hecken, Gebüschen und Waldrändern mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen	ES	18,63	kleinflächig im hecken- und gebüschrreichen Offen- bis Halboffenland	
	konsequente Umsetzung der NSG-Verordnung NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung (vgl. Erläuterungen im Kapitel I.1.3)				
	Schonung der Gehölzstrukturen; Zulassen der Gehölzsukzession in ungenutzten Bereichen			Staudenfluren mit aufkommenden Gehölzen im Übergangsbereich zwischen Bahnböschung und Grünland im Westen des EU-VS-Gebiet sowie im Bereich der Hirtenwiese	
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	EN		westlicher Randbereich des EU-VS-Gebietes	
	gelegentlicher Pflegeschnitt bei überalterten Gehölze	EP		Übergangsbereich zwischen Bahnböschung und Grünland im Westen des EU-VS-Gebiet	

Derzeit werden in einer Arbeitsgruppe beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bewirtschaftungsempfehlungen für Natura 2000-relevante Waldarten erarbeitet (AG Waldarten). Die Ergebnisse der AG sollen u.a. auch in die Bewertungsmatrix für Vogelarten übernommen werden und müssen daher ggf. nachträglich in den Managementplan eingepflegt werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 „Plauer Stadtwald“ bietet durch die Dominanz überwiegend alter naturnaher Waldbestände vor allem gehölzbewohnenden Arten Lebensraum, so dass die Habitate dieser Arten vorrangig zu erhalten sind. Gute Voraussetzungen dafür bietet die NSG-Verordnung für das gleichnamige Naturschutzgebiet, in der zahlreiche Festlegungen zur Sicherung des Waldes getroffen wurden. Darüber hinausgehende Wiederherstellungsmaßnahmen sind jedoch für Mittelspecht und Zwergschnäpper erforderlich. Da beide Arten ähnliche Habitatansprüche aufweisen und nicht in Konkurrenz zueinander stehen, ist es aus fachgutachterlicher Sicht ausreichend, die Habitate der Vogelart mit den größeren Flächenanteilen - in dem Fall des Mittelspechts - wiederherzustellen.

Die Erhaltung des aktuellen Zustandes der Habitate der an Offen- und Halboffenlandbiotope gebundenen Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke ist durch Maßnahmen des Schutzes der Nutzung und Pflege umsetzbar. Die Verbesserung des Erhaltungszustandes, die nur über eine Vergrößerung der artspezifischen Habitatflächen möglich wäre, würde auf Kosten aller anderen Arten gehen und ist daher aufgrund der Spezifik des kleinflächigen (Wald)-EU-Vogelschutzgebietes nicht umsetzbar.

Insbesondere Kranich und Rotmilan sind durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gefährdet. Eine besondere Gefährdung geht für den Rotmilan zudem von Hochspannungsfreileitungen aus. Beides spielt derzeit weder für das Schutzgebiet noch für die angrenzenden Bereiche eine Rolle. Es ist jedoch abzusichern, dass die westlich an das Schutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch künftig frei von Windkraftanlagen und Hochspannungsfreileitungen bleiben.

Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes DE 2539-301. Folgende LRT nach Anhang I und Artenhabitate nach Anhang II FFH-Richtlinie sind innerhalb des Vogelschutzgebietes verbreitet:

- LRT 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer
- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- LRT 7210* - Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus*

- LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Habitate der Schmalen Windelschnecke
- Habitate des Fischotters
- Habitate der Großen Moosjungfer
- Habitate des Steinbeißers

Alle in den Tabelle 7 und 8 zusammengestellten Maßnahmen des Schutzes, der Nutzung, der Pflege sowie der Wiederherstellung stehen im Einklang mit den Erhaltungszielen für diese Lebensraumtypen und Artenhabitate.

II. Teil - Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange

II.1 Bewertungen der vorhandenen und geplanten Nutzungen

Mit Einführung der FFH-Richtlinie seit 1992 unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Dies bedeutet, dass das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb der Gebietsgrenzen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V).

Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG).

Betreffend nicht zulassungspflichtiger Handlungen und Nutzungen (sog. „ongoing activities“) besteht nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlicher Grundschutz. Dieser gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebietes nicht durch spezielle Regelungen erfolgt (z.B. Schutzgebietsausweisung, vertragliche Regelung).

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Nutzungen (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Gewässerunterhaltung durch Behörden) auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachweis- und zuordnungsbarer Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen.

Besteht das Ziel „Wiederherstellung“, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist und kein Bestandsschutz besteht. Im Rahmen der Managementplanung sind zuerst diese „Problemfälle“ zu bearbeiten und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Besteht das Ziel „Entwicklung“, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann, soweit diese Nutzung situationsangemessen ist und den Anforderungen des § 5 BNatSchG entspricht.

II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbesondere Forstwirtschaft, Landwirtschaft

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt ausgeübten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat.

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a dargestellt. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sind insbesondere die Forst- und Landwirtschaft von Bedeutung.

Forstwirtschaft

In Bezug auf die Waldnutzung wird empfohlen, die

- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

zu berücksichtigen, die für die Nutzung in den Landeswäldern M-V verbindlich sind. Die Umsetzung der Waldbehandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft wird angestrebt. Im EU-Vogelschutzgebiet wird somit vor allem die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt. Das für das Schutzgebiet zuständige Forstamt Wredenhagen unterliegt den Kriterien der PECF-Zertifizierung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Für das NSG „Plauer Stadtwald“, das zu großen Teilen deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet ist, sind bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung vergleichsweise umfangreiche Festlegungen und Einschränkungen getroffen, die im Kapitel I.1.2 ausführlich beschrieben sind. Dennoch befinden sich die Habitate zweier waldbewohnender Vogelarten - des Mittelspechts und des Zwergschnäppers - in einem ungünstigen Erhaltungszustand, was auf den zu geringen Anteil alter, rauborkiger und höhlenreicher Altbäume sowie von Totholz zurückzuführen ist. Die Entnahme dieser sogenannten

Biotopbäume ist, sofern sie ein bestimmtes Maß übersteigt, mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes nicht vereinbar und gehört daher zu den unverträglichen Nutzungen (vgl. Abschnitt II.1.4). Alle anderen forstlichen Nutzungen werden unter Berücksichtigung der NSG-Schutzverordnung als verträglich eingeschätzt.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes einen vergleichsweise geringen Flächenanteil einnimmt, wird als verträglich beurteilt. Positiv auf die Struktur von Nahrungshabitaten mehrerer Vogelarten - insbesondere des Kranichs und des Rotmilans - wirkt sich die praktizierte extensive Nutzung aller Grünlandflächen aus.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt fast im gesamten EU-Vogelschutzgebiet den Festlegungen der NSG-Verordnung „Plauer Stadtwald“, die im Kapitel I.1.3 ausführlich beschrieben sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen aus Mitteln der Agrarförderung oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, müssen die sogenannten Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten. Die Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur nationalen Umsetzung der Cross Compliance-relevanten Naturschutzvorschriften sind in der Tabelle 9 zusammenfassend dargestellt. Nur bei Einhaltung dieser Anforderungen gelten die landwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.

Fischerei/ Angelnutzung

Aus fischereiwirtschaftlicher Sicht haben die Gewässer des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 keine Bedeutung. Vor allem der Gaarzer See und der Burgsee werden jedoch als Angelgewässer genutzt. Beeinträchtigungen, die sich u.U. auf den Erhaltungszustand auswirken können, ergeben sich vor allem aus optischen und akustischen Beeinträchtigungen in der Brutzeit von Kranich und Eisvogel. Daher ist die Angelnutzung nur unter konsequenter Beachtung der Festlegungen der NSG-Verordnung des NSG Plauer Stadtwald im Hinblick auf die Gewässernutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar. Diese Festlegungen sind im Kapitel I.1.3 ausführlich beschrieben.

II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur, des Strandes und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. § 59 BNatSchG, § 25 und 27 NatSchAG M-V, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind in Kap. I.1.2 sowie in Karte 1a dargestellt. Zu beachten sind Art. 2 VS-RL und

Art. 2 Abs. 3 FFH-RL sowie § 1 Abs. 4 BNatSchG: „Den Erholungserfordernissen ist Rechnung zu tragen.“

Der Plauer Stadtwald wird in erster Linie von der einheimischen Bevölkerung als Naherholungsgebiet frequentiert. Sie nutzt die nicht für den öffentlichen Verkehr frei gegebenen, unbefestigten Waldwege für die ruhige, naturgebundene Erholung. Die Aktivitäten der Feriengäste/ Touristen sind hingegen, auch was die Gewässernutzung betrifft, auf den östlich angrenzenden Plauer See gerichtet. Ausnahme bildet lediglich der „Kletterwald“ im nördlichen Randbereich des Plauer Stadtwaldes, außerhalb des Schutzgebietes. Insgesamt wird die derzeitige Intensität der Tourismus- und Erholungsnutzung, unter Berücksichtigung der Festlegungen in der NSG-Verordnung des NSG „Plauer Stadtwald“ (vgl. Kapitel I.1.3), als mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 verträglich eingestuft.

II.1.3 Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 bestehen keine gewerblichen und industriellen Nutzungen und es sind diesbezüglich auch keine Planungsabsichten bekannt. Die Infrastruktureinrichtungen beschränken sich auf unbefestigte Forstwege, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind.

In den Nordteil des Bearbeitungsgebietes ragt der B-Plan Nr. 3 „Mühlenberg“ hinein. Es handelt sich dabei um ein Wohn-/ Mischgebiet, das unmittelbar an den historischen Stadtkern von Plau am See anschließt. Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der räumlichen Abgrenzung durch einen gehölzbestandenen Höhenrücken sind Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten.

Gleiches trifft für den VB-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Philosophenweg“ zu, der in den südöstlichen Teil des Bearbeitungsgebietes hineinragt. Hier erfolgte die Verdichtung vorhandener Bebauung. Die FFH-Verträglichkeit wurde aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens nicht untersucht.

Im Nordosten des Bearbeitungsgebietes befindet sich auf dem Gelände der seit 2006 abgedeckten Deponie die 2012 errichtete „Photovoltaikanlage - Alte Deponie Plau am See“. Aufgrund der Lage zum EU-Vogelschutzgebiet erfolgte im Rahmen der Planaufstellung eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes wurden nicht festgestellt.

Südlich ragt kleinflächig der B-Plan Nr. 32 „Parkweg“ in den Bearbeitungsraum hinein, der bereits umgesetzt wurde. Er ist vom EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 durch die Bundesstraße B 103 sowie Wald getrennt. Aufgrund des geringen Ausmaßes der baulichen Veränderungen, war eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch hier nicht erforderlich.

Kleinflächig reicht südlich von Appelburg das „Gewerbegebiet Appelburg“ (B-Plan 16) hinein, der sich derzeit in Umsetzung befindet. Der B-Plan ist bereits seit 1995 rechtskräftig. Der Gewerbebestandort ist durch Wald/ Forst, landwirtschaftliche Nutzflächen, Bebauung sowie eine Ortsverbindungsstraße vom Schutzgebiet getrennt, Beeinträchtigungen sind daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten (das Gebiet ist aktuell nur zu einem geringen Anteil mit Gewerbeansiedlungen belegt).

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie die Infrastruktureinrichtungen seit Gebietsmeldung zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände von Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes geführt haben, so dass sie in ihrem derzeitigen Zustand als verträglich eingestuft werden.

Neben der vorhandenen gewerblichen Nutzung und den Infrastruktureinrichtungen werden die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte im Rahmen des Bestandsschutzes dargestellt. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte
- rechtskräftige Pläne
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z. B. Bekanntmachung)
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden
- Pläne und Projekte, die vor der Gebietsmeldung im Jahre 2008 bestandskräftig zugelassen wurden

Soweit ein Vorhaben nach 2008 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist zu prüfen, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist (§ 34 BNatSchG). In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (vgl. 33. HABITAT-AUSSCHUSS). Die bereits zugelassenen, noch nicht umgesetzten Pläne und Projekte sind, soweit sie das Bearbeitungsgebiet (EU-Vogelschutzgebiet und 300 m Puffer) betreffen, in Karte 1a dargestellt.

Rechtskräftig, aber noch nicht umgesetzt, ist der B-Plan 19 „Ferienpark Appelburg“. Das ca. 33 ha große B-Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an das EU-Vogelschutzgebiet an. Der B-Plan weist gemäß Information des Bauamtes Plau am See seit dem 20.12.2007 Rechtskraft auf. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung liegt nicht vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes je-

doch nicht mit Sicherheit auszuschließen, so dass, soweit möglich, die Verträglichkeit nachträglich zu untersuchen ist.

II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

In den Jahren nach der Gebietsausweisung kam es zu einer verstärkten forstwirtschaftlichen Nutzung der Baumbestände im Bereich des Plauer Stadtwaldes. Hiervon waren in besonderem Maße Eichen sowie Buchen im hiebsreifen Alter betroffen (STEINHÄUSER 2012). Für die beiden Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper stellen gerade Laub- und Laubmischwälder mit hohen Anteilen alter Bestände und Totholz geeignete Habitate dar. Die verstärkte Entnahme alter rauborkiger Bäume in den letzten Jahren verschlechterte somit die Habitatstrukturen dieser beiden Zielarten des Vogelschutzgebietes und stellt somit eine unverträgliche Nutzung dar.

II.1.5 Geplante Projekte und Nutzungen

II.1.5.1 Verträgliche Planungen

Absehbare Pläne und Projekte (z. B. Bauleitplanungsabsichten von Gemeinden) sind im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit zu beurteilen, die Prüfergebnisse sind darzustellen. Pläne und Projekte sind generell als prüfpflichtig im Sinne einer „Hauptprüfung“ einzuordnen und einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen, wenn die o.g. Vorprüfung im Rahmen der Managementplanung nicht möglich oder sinnvoll ist, da die Wirkungen zu komplex sind und eine Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Pläne oder Projekte nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand von signifikant vorkommenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. So sind z. B. alle Großvorhaben als „prüfpflichtige Planungen im Einzelfall“ (Kap. II.1.5.2) zu kennzeichnen. Die Komplexität der notwendigen, wirkungsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen übersteigt in diesen Fällen regelmäßig die möglichen Inhalte des Managementplans.

Für folgende Pläne und Projekte, die das Bearbeitungsgebiet nur randlich tangieren, ist absehbar, dass sie nicht geeignet sind, die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 erheblich zu beeinträchtigen:

Kapazitätserweiterung Hotel Klüschenberg

In den nördlichen Teil des Bearbeitungsgebietes ragt das Einzelvorhaben „Kapazitätserweiterung Hotel Klüschenberg“ hinein (noch nicht rechtskräftig). Hier ist die Erweiterung der Kapazität eines vorhandenen Hotels inmitten der Bebauung der Stadt Plau am See vorgesehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Maßnahme im Stadtgebiet ist

das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes vereinbar.

Wohngebiet Klüschenberg - B-Plan Nr. 17

Der noch nicht rechtskräftige B-Plan Nr. 17 ragt in den nördlichen Bearbeitungsraum hinein. Er umfasst die Verdichtung eines vorhandenen Wohngebietes inmitten der Stadt Plau am See. Nach derzeitigem Erkenntnisstand (keine Unterlagen vorliegend) ist die geplante Maßnahme inmitten der Stadt Plau am See mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes vereinbar.

II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Unmittelbar westlich des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401, nahe des Ortsteiles Gaarz, besteht gemäß FNP der Stadt Plau am See die Planungsabsicht für einen Golfplatz auf einer Fläche von ca. 74 ha. Die FFH-Verträglichkeit dieses Vorhabens ist im weiteren Planungsverlauf rechtzeitig zu prüfen. Bereits derzeitig ist abschätzbar, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nicht vollständig auszuschließen sind.

II.2 Maßnahmen

II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Entwicklungsziele für die Vogelhabitate wurden bereits im Kapitel I.4.3 zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Es werden zwingend erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ausgewiesen. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 BNatSchG unzulässig. Die Sicherung der Habitate von Vogelarten der VS-Richtlinie wird durch den Vollzug bestehender Rechtsvorschriften (Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V, Unterschutzstellung als Schutzgebiet gemäß § 29 BNatSchG) ermöglicht.

Folgende **Erhaltungsmaßnahmen** sind für die einzelnen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 umzusetzen.

Eisvogel (EU-Code A 229)

Der Eisvogel ist auf störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden bzw. ersatzweise auf Wurzelteller umgestürzter Bäume zur Anlage seiner Bruthöhlen angewiesen. Daher sind derartige Habitate an allen fischreichen Gewässern mit ausreichen-

der Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen zu erhalten. Das betrifft in erster Linie die Uferbereiche des Ziegeleisees, des Kuhlensees, des Gaarzer Sees und des Burgsees.

Mittelspecht (EU-Code A 238)

Im gesamten überwiegend waldbedeckten Gebiet sind Laub- und Laubmischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) als bevorzugte Habitate des Mittelspechts dauerhaft zu erhalten.

Es ist auf eine konsequente Umsetzung des § 4 der NSG-VO des NSG Plauer Stadtwald in Bezug auf die forstliche Nutzung zu achten. Demzufolge ist es verboten:

- Kahlschläge anzulegen
- Horst- oder Höhlenbäume zu entnehmen
- eine forstliche Bewirtschaftung im Bereich des Hoffstättischen Moores durchzuführen, die über eine einzelstammweise Entnahme von Werthölzern hinausgeht
- in den Buchenwaldstandorten den Schlussgrad im Oberstand durch forstliche Nutzung mehr als 0,2 pro Jahrzehnt abzusinken
- Bäume in aufgelichteten Waldrändern zu entnehmen oder Bäume in dichten Waldrandbereichen in einer Form zu entnehmen, die über eine einzelstammweise Entnahme hinausgeht
- nicht heimische, standortfremde Gehölze anzubauen
- grund-, stau- oder oberflächenwassergeprägte Waldstandorte zu entwässern
- forstliche Werbung in der Vogelbrutzeit (15.03. bis 30.07.) durchzuführen

Schwarzspecht (EU-Code A 236)

Im gesamten überwiegend waldbedeckten Gebiet sind größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz zu erhalten.

Die im § 4 der NSG-VO beschriebenen Einschränkungen der forstlichen Nutzung sind im vollen Umfang auch für den Erhalt der Schwarzspecht-Habitate erforderlich und daher umzusetzen (vgl. Aufzählung Mittelspecht).

Zwergschnäpper (EU-Code A 320)

Im gesamten überwiegend waldbedeckten Gebiet sind Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) zu erhalten.

In Bezug auf die forstliche Nutzung sind die im § 4 der NSG-VO festgesetzten Einschränkungen zu berücksichtigen (vgl. Aufzählung Mittelspecht).

Kranich (EU-Code A 127)

Im Gebiet sind störungsarme, nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken mit angrenzenden oder nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) sowie die Verlandungszonen von Seen zu erhalten.

Es ist auf eine konsequente Umsetzung des § 4 NSG-VO des NSG Plauer Stadtwald insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Gewässer und Ufer zu achten. Demzufolge ist es verboten

- bauliche Anlagen (inkl. Stege) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern
- Gewässer und Ufer zu verändern, den Wasserstand oder Wasserabfluss im Gebiet zu verändern

Desweiteren ist dauerhaft die extensive Nutzung der unmittelbar an die Wälder angrenzenden Feuchtwiesen zum Erhalt der Nahrungshabitate des Kranichs sicherzustellen. Ein Teil dieser Standorte (an der südwestlichen Grenze des Schutzgebietes sowie unmittelbar westlich der B 103) werden derzeit nach den Maßgaben der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung genutzt. Auch die anderen Grünlandflächen des Plauer Stadtwaldes werden derzeit (sporadisch) genutzt. Um die zum Erhalt der Nahrungshabitate erforderliche mindestens einmalige **jährliche** Nutzung jedoch auch langfristig zu sichern, sollten auch für folgende Standorte der Abschluss von Förderverträgen zur Naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden:

- Grünland unmittelbar westlich des Kuhlensees - Maßnahme 008_02
- Grünland unmittelbar südlich des Burgsees (Lökeningrund) - Maßnahme 009_02

Um das Grünland dauerhaft als Nahrungshabitat des Kranichs zu erhalten sind darüber hinaus folgende Verbotstatbestände des § 4 der NSG-VO „Plauer Stadtwald“ konsequent umzusetzen:

- Grünland umzubrechen
- Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden; Klärschlamm oder ähnliche Stoffe, einschließlich Abfälle zu lagern, aufzubringen etc.
- mineralische oder organische Dünger ohne Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzusetzen

Neuntöter (EU-Code A 338)

Vor allem im nördlichen und westlichen Teil des Schutzgebietes sowie westlich der B 103 sind strukturreiche Hecken, Waldsäume, Strauchgruppen und dornige Einzelsträucher

mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren als Nahrungshabitat zu erhalten.

Sämtliche Gehölzstrukturen sind zu schonen sowie in ungenutzten Bereichen eine Sukzession von Gehölzen zuzulassen. Bei überalterten Gehölzen ist gegebenenfalls ein Pflegeschnitt durchzuführen, um ihre Vitalität langfristig zu sichern. Derzeit besteht diesbezüglich jedoch (noch) kein Handlungsbedarf.

Desweiteren ist eine extensive Grünlandnutzung (v.a. im nördlichen und westlichen Randbereich des Schutzgebietes sowie westlich der B 103) zum Erhalt der Nahrungshabitate fortzuführen und langfristig sicherzustellen. Es wird empfohlen, die Maßnahmenflächen 015_2, 016_2, 017_3, 023_3, 042_3, 043_3, 045_3 nach den Vorgaben der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung zu nutzen, was auch den Habitatansprüchen von Rotmilan und Sperbergrasmücke zu Gute kommt.

In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung sind die im § 4 der NSG-VO festgesetzten Einschränkungen zu berücksichtigen (vgl. Aufzählung Kranich).

Rotmilan (EU-Code A 074)

Im gesamten überwiegend waldbedeckten Gebiet sind Wälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und störungsarmem Horstumfeld als Bruthabitate sowie Landschaftsbereiche mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte als Nahrungshabitate zu erhalten.

Desweiteren ist eine extensive Grünlandnutzung in den Randbereichen des Schutzgebietes zum Erhalt der Nahrungshabitate sicherzustellen (vgl. Ausführungen Neuntöter).

Die im § 4 der NSG-VO beschriebenen Einschränkungen der forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzung sind im vollen Umfang auch für den Erhalt der Rotmilan-Habitate erforderlich und daher umzusetzen (vgl. Aufzählung Mittelspecht; Kranich).

Sperbergrasmücke (EU-Code A 307)

Vor allem im nördlichen und westlichen Teil des Schutzgebietes sowie westlich der B 103 sind die Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten und dornigen Sträuchern sowie angrenzende offene Flächen zu erhalten.

Sämtliche Gehölzstrukturen sind zu schonen sowie in ungenutzten Bereichen eine Sukzession von Gehölzen zuzulassen. Die Gehölzentwicklung ist zu beobachten. Gegebenenfalls ist bei überalterten Gehölzen ein Pflegeschnitt durchzuführen, wobei derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Desweiteren ist eine extensive Grünlandnutzung (v.a. im nördlichen und westlichen Randbereich des Schutzgebietes sowie westlich der B 103) zum Erhalt der Nahrungshabitate der Sperbergrasmücke sicherzustellen (vgl. Ausführungen Neuntöter). In Bezug auf

die landwirtschaftliche Nutzung sind die im § 4 der NSG-VO festgesetzten Einschränkungen zu berücksichtigen (vgl. Aufzählung Kranich).

Weitere Schutzmaßnahmen

Folgende Verbotstatbestände der NSG-VO „Plauer Stadtwald“ tragen zur Störungsarmut bei, wirken sich damit positiv auf die Habitate der Brutvögel des EU-Vogelschutzgebietes aus und sind somit einzuhalten. Dazu gehört das Verbot:

- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten
- Flugkörper jeder Art zu starten oder zu landen; Modellboote zu betreiben
- zu baden (Ausnahme Badestelle am Gaarzer See; Abgrenzung vgl. Karte 3), zu tauchen
- die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder mit Sportgeräten jeder Art zu befahren
- zu reiten (Ausnahme Landweg Plau/ Gaarz)
- das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren; mit KfZ jeglicher Art zu fahren oder zu parken
- Hunde frei laufen zu lassen

Für die Vogelarten **Mittelspecht** und **Zwergschnäpper** ergab die Defizitanalyse die Notwendigkeit der Umsetzung von **Wiederherstellungsmaßnahmen**. Der ungünstige Erhaltungszustand der Habitate beider Arten ist auf die in den vergangenen Jahren verstärkte Entnahme von rauborkigen Altbäumen und die Entfernung von Totholz zurückzuführen. Um den Erhaltungszustand langfristig zu verbessern, sind die guten Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate der Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten (Anlage 13 FLE) zu sichern. Insbesondere ist eine Entwicklung rauborkige Altbäume zu Biotopbäumen mit Höhlen, Stammanrissen, Pilzkonsolen zuzulassen sowie (stehende) Totbäume im Bestand zu belassen. Diese Bäume sind dauerhaft zu sichern. Die Sicherung der Bäume ist (bevorzugt) innerhalb der Grenzen des Zwergschnäpperhabitates durchzuführen, da sich dieses vollständig innerhalb der Habitatgrenzen des Mittelspechtes befindet und aufgrund seiner Größe und Gehölzausstattung geeignet ist, den Erhaltungszielen beider Arten gerecht zu werden.

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der folgenden Tabelle sowie in der Karte 3 dargestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Habitate der meisten Vogelarten z.T. mehrfach überlagern, was in diesem kleinflächigen, vergleichsweise homogenen EU-Vogelschutzgebiet ganz besonders zum Tragen kommt. Da sich auch

die Maßnahmen in der Regel positiv auf mehrere Arten auswirken, sind in der Spalte „Schutzobjekt“ alle Vogelarten benannt, die auf der entsprechenden Maßnahmenfläche verbreitet sind. In der Spalte „Maßnahmenbeschreibung“ werden nur die Vogelarten aufgeführt, für deren Erhalt die Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist.

Tabelle 8: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
001	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Ziegeleisee	R 6	UNB	A 229	B	-
002	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Kuhlensee	R 6	UNB	A 229	B	-
003	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Kleingewässer westlich der Alten Ziegelei und südlich der Hirtenwiese	R 6	UNB	A 229	B	-
004	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Gaarzer See	R 6	UNB	A 229	B	-
005	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Burgsee	R 6	UNB	A 229	B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
006	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenab- bruchkanten von steilen Ufer- wänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Kleingewässer bei Appelburg	R 6	UNB	A 229	B	-
007	Schutz der Kranichhabitate durch - Erhalt von störungsarmen Ver- landungszonen	S	Röhrichtbestand nördlich von Appel- burg	R 6	UNB	A 127	B	-
008	Schutz der Kranich- und Rotmilanha- bitate durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Feuchtgrünland westlich des Kühlen- sees	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 127 A 074	B B	-
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			F 4
009	Schutz der Kranich- und Rotmilanha- bitate durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Löckengrund	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 127 A 074	B B	-
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts-			F 4

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
					betrieb			
010	Schutz der Eisvogel- und Kranichhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume sowie von Verlandungszonen strukturreicher Gewässers	S	Griepensee	R 6	UNB	A 229 A 127	B B	-
011	Schutz der Neuntöter- und Sperbergrasmückenhabitate durch - Erhalt von (dornigen) Hecken und Gebüschstrukturen - Zulassen von Gehölzsukzession in ungenutzten Bereichen	S	Gebüschkomplex nördlich der Hirtenwiese	R 6	UNB	A 338 A 307	C C	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			F 7
012	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Kleingewässer 200m nordwestlich des Kuhlensees	R 6	UNB	A 229 A 236 A 074	B B B	-
013	Schutz der Habitate von Kranich, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt störungsarmer, grund- oder staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	standorttypischer Gehölzsaum am Kuhlensee	R 6	UNB	A 236 A 127 A 074	B B B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
014	Schutz der Habitate von Kranich, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt störungsarmer, nasser Waldbereiche	S	standorttypischer Gehölzsaum zwi- schen Gaarzer See und Burgsee	R 6	UNB	A 236 A 127 A 074	B B B	-
015	Schutz der Habitate von Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Grünlandflächen nördlich des Gaarzer Sees mit Teilen der Hirtenwiese	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 338 A 074 A 307	C B C	-
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung, sofern es die hohen Grundwasserstände zulassen	N		V 1	StALU WM (Landwirt- schafts- betrieb)			F 4
016	Schutz der Habitate von Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Grünlandfläche südwestlich des Gaarzer Sees unmit- telbar am westlichen Rand des Schutzge- bietes	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 338 A 074 A 307	C B C	-
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			F 4

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
017	Schutz der Habitate von Kranich, Neuntöter und Rotmilan durch - Erhalt des durch Gehölzgruppen strukturierten Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Entwässerung	S	aufgelassenes Grünland westlich des Burgsees	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 127 A 338 A 074	B C B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			
	- Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			
018	Schutz der Habitate von Kranich, Neuntöter und Rotmilan durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Entwässerung	S	Grünland westlich der B 103 und nordöstlich des Kuhlensees	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 127 A 338 A 074	B C B	-
	- Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
019	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen)	S	Laubmischwald im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes	R 6	UNB	A 238 A 236 A 320 A 074	B B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
020	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen)	S	Laubmischwälder im südlichen Teil des Schutzgebietes	R 6	UNB	A 238 A 236 A 320 A 074	B B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
021	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen) (insbesondere Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan) - Erhalt störungsarmer, grund- oder staunässsbeeinflusster Waldbereiche (insbesondere Kranich)	S	uferbegleitender Erlenwald westlich des Burgsees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 127 A 074	B B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
022	Schutz der Neuntöter- und Sperber- grasmückenhabitate durch - Erhalt von (dornigen) Hecken und Gebüschstrukturen - Zulassen von Gehölzsukzession in ungenutzten Bereichen	S	Feuchtgehölz- Röhricht-Komplex nördlich des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 338 A 074 A 307 A 236	C B C B	F ?
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			F 7
023	Schutz der Habitate von Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Sperber- grasmücke durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölz- sukzession, Verbot Grünlandum- bruch, Entwässerung	S	Grünland mit He- ckenstrukturen südlich des Gaarzer Sees	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 127 A 338 A 074 A 307	B C B C	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			F 7
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			F 4

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
024	Schutz der Habitate von Kranich, Neuntöter, Rotmilan und Sperbergrasmücke durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölzsukzession, Verbot Grünlandumbruch, Entwässerung	S	Grünland mit Heckenstrukturen nördlich des Kuhlensees	R 6; A 5	UNB Landwirtschaftsbetrieb	A 127 A 338 A 074 A 307	B C B C	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			F 7
	- Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirtschaftsbetrieb			F 4
025	Schutz der Eisvogelhabitate durch - Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden bzw. ersatzweise von Wurzeltellern geworfener Bäume	S	Kleingewässer östlich des Ziegeleisees	R 6	UNB	A 229 A 238 A 236 A 320 A 074	B B B B B	-

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
026	Schutz der Neuntöter-, Sperbergras- mücken- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt von (dornigen) Hecken und Gebüschstrukturen - Zulassen von Gehölzsukzession in ungenutzten Bereichen	S	Gehölzsaum südlich des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 338 A 307 A 074 A 238 A 236	C C B B B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze im Bereich des Waldrandes zum Erhalt der Habitate von Neuntöter und Sperbergrasmücke	P		A 4	StALU WM			F 7
027	Schutz der Rotmilanhabitate durch - Erhalt von Wäldern mit hohem Anteil an Altbeständen	S	Buchenbestand am Nordostzipfel des Schutzgebietes	R 6	UNB	A 074	B	-
028	Schutz der Rotmilanhabitate durch - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Grünland westlich des Lökengrundes	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 074	B	-
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			F 4
029	Schutz der Kranichhabitate durch - Erhalt von störungsarmen, nassen Verlandungsbereichen von Seen	S	Verlandungsbereich nördlich des Griepen- sees	R 6	UNB	A 127	B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
030	Schutz der Kranichhabitate durch - Erhalt von störungsarmen, nassen Verlandungsbereichen von Seen	S	Verlandungsbereich südlich des Griepen- sees	R 6	UNB	A 127	B	-
031	Schutz der Kranichhabitate durch - Erhalt von störungsarmen, nassen Verlandungsbereichen von Seen	S	Lebersee (verlan- dend)	R 6	UNB	A 127	B	-
032	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Gehölzsaum am Nordostzipfel des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
033	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Gehölzbestand westlich des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
034	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	uferbegleitender Gehölzbestand westlich des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
035	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Birken-(Bruchwald) westlich der B 103	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
036	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Laubmischwald- bestand südlich des Ziegeleisees	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
037	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	jüngerer Laubwald- bestand westlich der B 103 und östlich des Kuhlensees	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
038	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Laubmischwald- bestand nördlich des Kesselberg	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
039	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Mischwaldbestand (ca. 250 m) südlich des Kuhlensee	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
040	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Kiefernbestand westlich der B 103 bei Appelburg	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
041	Schutz der Schwarzspecht- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt größerer Waldbestände mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	Nadelmischwaldbestand im äußersten Süden des Schutzgebietes	R 6	UNB	A 236 A 074	B B	-
042	Schutz der Neuntöter- und Rotmilanhabitate durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölzsukzession - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Entwässerung	S	Grünland mit Heckenstrukturen im nordöstlichsten Teil des Schutzgebietes	R 6; A 5	UNB Landwirtschaftsbetrieb	A 338 A 074	C B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			
	- Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirtschaftsbetrieb			

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
043	Schutz der Neuntöter- und Rotmilan- habitate durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölz- sukzession - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Grünland mit He- ckenstrukturen westlich des Gaarzer Sees	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 338 A 074	C B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
044	Schutz der Neuntöter- und Rotmilan- habitate durch	S	Grünland mit He- ckenstrukturen westlich des Gaarzer Sees an den Bahn- gleisen	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 338 A 074	C B	-
	- Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölz- sukzession							
	- Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung							
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			F 7
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			F 4

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
045	Schutz der Neuntöter- und Rotmilan- habitate durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölz- sukzession - Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat; Verbot von Grünlandumbruch und Ent- wässerung	S	Grünland mit He- ckenstrukturen westlich des Burg- sees an den Bahn- gleisen	R 6; A 5	UNB Landwirt- schafts- betrieb	A 338 A 074	C B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			
	- Sicherung der extensiven Grün- landnutzung	N		V 1	StALU WM Landwirt- schafts- betrieb			
046	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laub- mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobbor- kiger Bäume (Eichen, Erlen, Ur- alnbuchen)	S	Laubwald westlich des Ziegeleisees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 074	B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
	Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten							
047	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen)	S	Laubwaldstreifen westlich des Burgsees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 074	B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
048	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen)	S	Laubwaldbestand südöstlich des Griepensees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 074	B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
049	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen)	S	Mischwaldbestand östlich des Lebersees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 074	B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3
050	Schutz der Habitate von Schwarzspecht, Rotmilan und Neuntöter durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie angrenzenden Hecken	S	Mischwaldbestand und Gebüschsäume östlich der Alten Ziegelei	R 6	UNB	A 236 A 338 A 074	B C B	-

Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
051	Schutz der Habitate von Schwarzspecht, Rotmilan und Neuntöter durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie angrenzenden Hecken	S	Mischwaldbestand und Gebüschsäume westlich des Gaarzer Sees	R 6	UNB	A 236 A 338 A 074	B C B	-
052	Schutz der Habitate von Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz - Erhalt störungsarmer, grund- und staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	Erlen-Birken-Feuchtwaldkomplex auf Niedermoor	R 6	UNB	A 236 A 127 A 074	B B B	-
053	Schutz der Habitate von Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz - Erhalt störungsarmer, grund- und staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	Erlenbruchwaldsaum nordwestlich des Griepensees	R 6	UNB	A 236 A 127 A 074	B B B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
054	Schutz der Habitate von Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz - Erhalt störungsarmer, grund- und staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	Erlenbruchwald nordwestlich des Lebersees	R 6	UNB	A 236 A 127 A 074	B B B	-
055	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen) - Erhalt störungsarmer, grund- und staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	Erlenbruchwald westlich des Ziegeleisees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 127 A 074	B B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebiete	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
	ten							
056	Schutz der Habitate von Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich und Rotmilan durch - Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (Eichen, Erlen, Uraltbuchen) - Erhalt störungsarmer, grund- und staunässebeeinflusster Waldbereiche	S	Erlenbruchwald nordwestlich des Lebersees	R 6	UNB	A 238 A 236 A 127 A 074	B B B B	-
	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Mittelspecht und Zwergschnäpper durch - dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W						F 3

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Objektbezeichnung/ Lage/ Teilfläche (TF)	Umsetzungs- instrument	Adressat	Schutz- objekt	Angaben zur Erfolgs- kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan- zierungs- instrument
057	Schutz der Habitate Neuntöter und Rotmilan durch - Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstaudenfluren mit Gehölzsukzession	S	Grünland (mit Heckenstrukturen) im nordöstlichsten Teil des Schutzgebietes	R 6	UNB	A 338 A 074	C B	-
	- gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P		A 4	StALU WM			

II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen

Die Vogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke befinden sich zwar in einem ungünstigen Zustand, es wurden jedoch keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen abgeleitet, da sich die Qualität der vorhandenen Habitate seit Gebietsausweisung nicht signifikant verschlechtert hat (vgl. Abschnitt I.4.2).

Da keine der beiden Vogelarten eine besondere Bedeutung gemäß Tabelle 3 aufweist, ergibt sich dementsprechend auch keine Notwendigkeit der Festlegung vorrangiger Entwicklungsmaßnahmen. Eine Ableitung wünschenswerter Entwicklungsmaßnahmen wurde aus folgenden Gründen nicht vorgenommen:

- Es handelt sich um ein kleinflächiges EU-Vogelschutzgebiet, welches fast ausschließlich durch Wald in enger Verzahnung mit Feuchtwiesen geprägt ist. Dementsprechend dient es in erster Linie dem Schutz waldbewohnender Vogelarten, die z.T. im unmittelbar angrenzenden Grünland ihre Nahrungshabitate haben.
- Eine geeignete wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke, die Habitate des Halboffenlandes bevorzugen, wäre die Erweiterung des Anteils (dorniger) strauchartiger Gehölzflächen. Die Anpflanzung zusätzlicher Gehölze könnte in dem eng begrenzten EU-VS-Gebiet nur zu Lasten des Grünlandes gehen, das für die beiden Arten jedoch gleichermaßen Habitatfunktion aufweist. Darüber hinaus würde sich dadurch die Nahrungsgrundlage insbesondere für den Kranich verschlechtern.
- Die für Neuntöter und Sperbergrasmücke ausgewiesenen Erhaltungsmaßnahmen durch Schutz, Pflege und Nutzung sind geeignet, die Habitate beider Arten langfristig zu sichern. Eine deutliche Verbesserung des Erhaltungszustandes wäre in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes ohnehin nicht möglich (vgl. Abschnitt I.4.2).

Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens ist der Eisvogel die einzige Vogelart, die im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 eine besondere Bedeutung aufweist (vgl. Tabelle 3). Es ist daher grundsätzlich möglich, durch die Umsetzung wünschenswerter Maßnahmen, den derzeit guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) zu entwickeln. Dies ist jedoch aufgrund der kaum beeinflussbaren natürlichen Standortbedingungen (nur Standgewässer ohne geeignete Steiluferbereiche zur Anlage der Bruthöhle) unrealistisch. Hier ist der Schwerpunkt eindeutig auf die Schutzmaßnahmen zu legen, um die Habitate der Art langfristig zu sichern.

Für die Habitate der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 werden somit weder vordringliche noch wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

Rechtliche Instrumente (R)

- **R 6¹:** Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- **R 7:** Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB abzustimmen.
- **R 8:** Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- **R 9:** Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders geschützte Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG M-V).

¹ R 1 bis R 5 = gemäß Fachleitfaden nicht besetzt (Stand 04/2012)

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der europäischen Vogelarten z.B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet.

Administrative Instrumente (A)

- **A 1:** Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- **A 2:** Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- **A 3:** Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- **A 4:** Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Land-

schaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

- **A 5:** Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung.
- **A 6:** Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- **A 7:** Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- **A 8:** Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als „Projekte“ förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

Vertragliche Instrumente (V)

- **V 1:** Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
- **V 2:** Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

- **V 3:** Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z.B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

In der Tabelle 8 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen angegeben. Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln näher erläutert.

II.3.1 Vertragliche Regelungen

Verträge mit Landwirten zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung

Für drei der in der Tabelle 9 benannten Feldblöcke bestehen zum Teil Verträge zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung. Diese Förderverträge sind in den kommenden Jahren aufrecht zu erhalten, da die Standorte Habitatfunktion für an Extensivgrünland gebundene Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2339-401 aufweisen.

Auch für alle anderen Grünlandflächen des Plauer Stadtwaldes sollte eine Grünlandförderung angestrebt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die insbesondere für den Kranich, aber auch für Neuntöter, Sperbergrasmücke und Rotmilan bedeutsamen Nahrungshabitate aufgelassen werden. Das Defizit besteht hier derzeit nicht in einer zu intensiven sondern in der ausbleibenden Nutzung. Durch die Inanspruchnahme der Förderung wird abgesichert, dass eine einmalige Bewirtschaftung/Jahr garantiert ist.

Sonstige (Pflege-)Verträge

Die Notwendigkeit zur Umsetzung von Pflegemaßnahmen besteht derzeit innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 nicht. Die für Sperbergrasmücke und Neuntöter bedeutungsvollen Gehölzstrukturen im Offenland, insbesondere entlang der Westgrenze des Schutzgebietes sind jedoch in Bezug auf ihre Vitalität zu beobachten. Überalterte Gehölze sind ggf. rechtzeitig zurückzuschneiden, um sie langfristig zu erhalten. Dazu sind im Bedarfsfall mit potenziellen Projektträgern entsprechende Pflegeverträge abzuschließen.

II.3.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Projektförderung

Als Verwaltungsinstrument kommt vor allem die Projektförderung zum Tragen. So sind die geplanten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Habitate des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 über die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes und über die FöRiForst-ELER M-V förderfähig.

Die Ertragsausfälle, die sich aus der Notwendigkeit einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ergeben, können durch die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung kompensiert werden.

Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von bestimmten „Grundanforderungen“ (Naturschutzverpflichtungen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 CC-VO: VS-RL: Art. 3, 4, 5, FFH-RL: Art. 6, 13) und die Erhaltung der Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ geknüpft („Cross Compliance“, VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009; früher: 1782/2003 vom 29. September 2003; im folgenden CC-VO). Werden die Anforderungen nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe (Sanktionierung).

Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb werden die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL nur wirksam, wenn sie mit nationalen Vorschriften umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der CC-Bestimmungen die nationalen Regelungen relevant sind, die der Umsetzung der in der CC-VO aufgeführten Artikel der FFH-RL und VS-RL dienen. Voraussetzung für die CC-Relevanz sind außerdem der Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 CC-VO) und die Information der Direktzahlungsempfänger über die einzuhaltenden Anforderungen (Art. 4 Abs. 2 CC-VO). Neben flächendeckenden, gebietsunabhängigen rechtlichen Anforderungen sind gebietsspezifische Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung einzuhalten. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die gebietsspezifischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind feldblockbezogen die gebietsspezifischen Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umsetzung der CC-relevanten Naturschutzvorschriften innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2539-401 dargestellt. Es handelt sich dabei um passive Erhaltungsmaßnahmen aus Tabelle 8, für die als Umsetzungsinstrument A 5 eingetragen wurde. In der Abbildung 2 werden die relevanten Feldblöcke, für die sich aufgrund ihrer Habitatfunktion für einzelne Vogelarten des Schutzgebietes Maßnahmen ergeben, dargestellt. Für die in der Tabelle grau hinterlegten Feldblöcke bestehen bereits Förderverträge zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung.

Die Umsetzung der in Tabelle 9, Spalte 4 genannten Vorgaben zur Nutzung ist für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillig.

Tabelle 9: Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Felblock-Ident. Nr.	Maßnahmen-Nr.	CC-relevante Erhaltungsmaßnahme	Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahme	Fläche in ha	Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)
DEMVLIO85DA30122	008	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	2,00	ja
DEMVLIO85DA30103 DEMVLIO85DA30141 DEMVLIO85DA30111 DEMVLIO85DA30116	009	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	7,90	ja
DEMVLIO85DA30073	015	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	3,80	ja
DEMVLIO85DA30001	016	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	1,39	ja
DEMVLIO85DA30071	017	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	2,28	ja
DEMVLIO85DA30059	018	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	5,51	ja
DEMVLIO85DA30071	023	kein Grünlandumbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	2,20	ja

Felblock-Ident. Nr.	Maßnahmen-Nr.	CC-relevante Erhaltungsmaßnahme	Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahme	Fläche in ha	Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)
DEMVLIO85DA30059	024	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	3,70	ja
DEMVLIO85DA30112	028	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	6,32	ja
DEMVLIO85DA30073	042	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	11,07	ja
DEMVLIO85DA30062	043	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	0,70	ja
DEMVLIO85DA30065 DEMVLIO85DA30001	044	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	1.81	ja
DEMVLIO85DA30001	045	kein Grünland-umbruch keine Entwässerung	Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung	5,92	ja

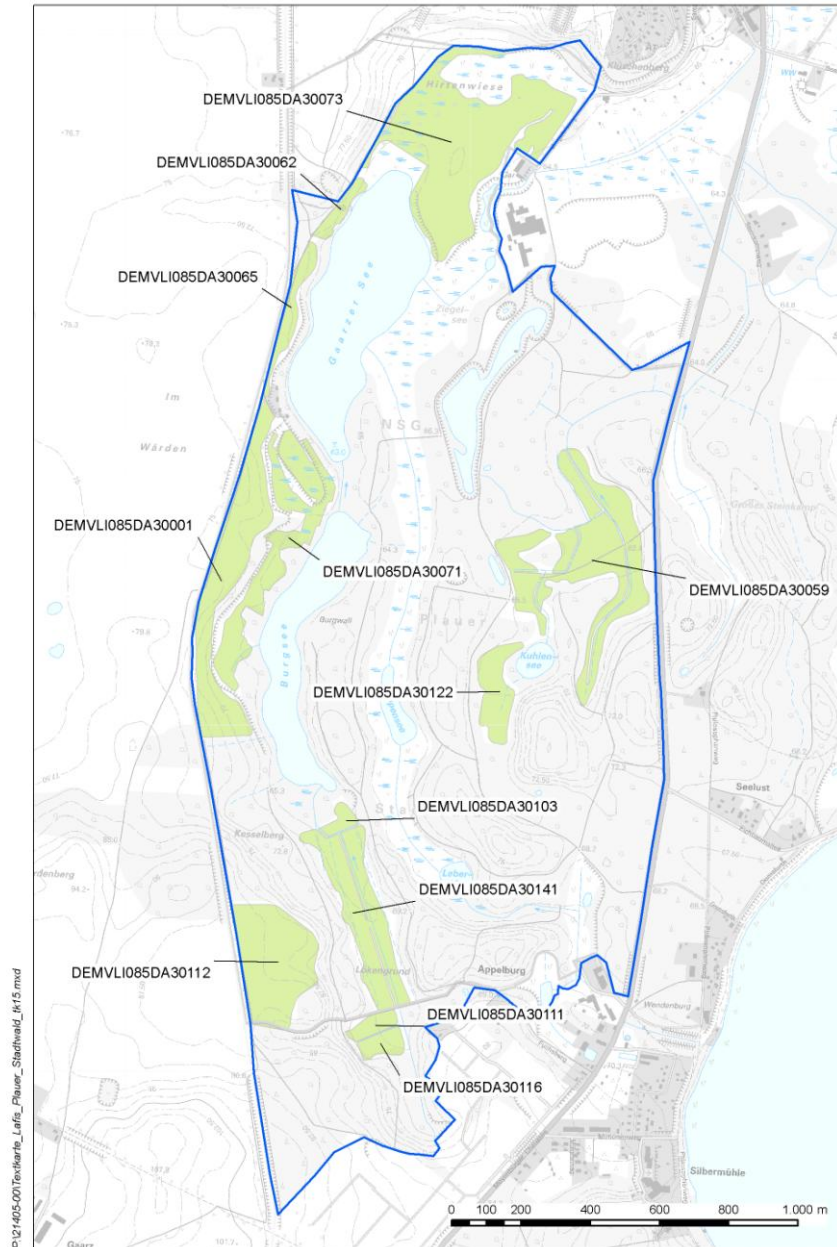


Abbildung 2: Zusammenstellung der Feldblöcke im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401

II.3.3 Schutzgebietsausweisung

Ca. 63 % aller Maßnahmen zur Sicherung der Schutz- und Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet-Gebiet DE 2539-401 sind reine Schutzmaßnahmen (S). Wichtigste Rechtsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen sind neben dem Vollzug des § 33 BNatSchG die Ausweisung des größten Teiles des EU-Vogelschutzgebietes nach § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-301 ist mit Ausnahme kleinflächiger Randbereiche im Süden und Norden nahezu vollständig als NSG „Plauer Stadtwald“ ausgewiesen. Die Schutzgebietsverordnung trat am 20.06.2012 in Kraft. Die Belange des EU-Vogelschutzgebietes werden u.a. in den §§ 3 (Schutzzweck und Erhaltungsziele) und 4 (Verbote) in umfänglichem Maße berücksichtigt. Eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

II.3.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen

Die Durchführung/ Planung größerer Entwicklungsmaßnahmen ist im EU-Vogelschutzgebiet DE 2539-401 derzeit nicht erforderlich.

II.3.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Pflege, Nutzung und Wiederherstellung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg der Ansprechpartner.

Aufgrund der forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzung des EU-Vogelschutz-(und FFH-)gebietes, das auch gleichzeitig Naherholungsgebiet der Stadt Plau am See ist und für dessen Schutz in der NSG-VO zahlreiche Verbotstatbestände festgelegt wurden, sollte die bereits bestehende Gebietsbetreuung langfristig abgesichert werden. Der Gebietsbetreuer sollte in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem StALU WM die Einhaltung der NSG-VO kontrollieren, die Umsetzung der Maßnahmen begleiten und ihre Wirksamkeit dokumentieren.

Für das überlagernde FFH-Gebiet DE 2539-301 ist im Bereich des Plauer Stadtwaldes die Aufstellung einer Infotafel für den Bereich des Plauer Stadtwaldes geplant, auf der auch die Belange des EU-Vogelschutzgebietes allgemeinverständlich darzustellen sind.

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden (zwingend umzusetzende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss. Die daraus resultierenden Kosten sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Da die Kosten stark von den im Rahmen der Managementplanung nicht vollständig zu beurteilenden Rahmenbedingungen abhängen, können diese nur grob geschätzt und überschlagsmäßig angegeben werden. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Für die Pflegemaßnahme „Rückschnitt überalterter Gehölze“ entstehen Kosten nur bei deutlichem, derzeit nicht erkennbarem Vitalitätsverlust oder werden in größeren Zeitabständen wirksam. Die Kosten schwanken in Abhängigkeit von Erreichbarkeit und Höhe der Gehölze zwischen 5,50 und 8,50 €/m². Im Rahmen der Kostenschätzung wird von einem Durchschnittspreis von 7,00 €/m² und einem Pflegeumfang von 100 m²/ Standort ausgegangen. Da derzeit kein Pflegebedarf besteht, gehen die Aufwendungen dafür **nicht** in die jährlichen Gesamtkosten ein.
- Im Rahmen der Kostenschätzung werden in Bezug auf die Grünlandbewirtschaftung die Aufwendungen der derzeit laufenden Verträge zur Naturschutzgerechten Grünlandnutzung ermittelt und dargestellt (Maßnahmenflächen 018_2, 024_3, 028_2, 044_3). Dabei wird vom höchsten Fördersatz (225,00 €/ha) ausgegangen. Da für die Maßnahmenflächen 008_2, 009_2, 015_2, 016_2, 017_3, 023_3, 042_3, 043_3 sowie 045_3 (Nahrungshabitate Kranich, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Neuntöter) die Grünlandnutzung langfristig abgesichert werden muss, sollte hier künftig auch eine Bewirtschaftung nach den Maßgaben der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden. Auch für diese Standorte erfolgt unter Berücksichtigung der Abgrenzungen der Feldblöcke eine Kostenermittlung nach dem höchsten Fördersatz.
- Für die Gebietsbetreuung wird eine Zuwendungshöhe von 150 €/Jahr in die Kalkulation eingestellt.
- Eine Kostenschätzung der Wiederherstellungsmaßnahmen für die Habitate von Mittelspecht und Zwergschnäpper ist derzeit noch nicht möglich, da die Bewirtschaftungsempfehlungen für Natura 2000-relevante Waldarten derzeit noch nicht vorliegen. Die Erarbeitung erfolgt derzeit in der AG Waldarten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Die angegebenen Summen im Text und nachfolgender Tabelle sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tabelle 10: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung/ Lage/ Teilfläche	Finanzbedarf (€)	
				Projektumsetzung	jährlich
008	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Feuchtgrünland westlich des Kuhlensees	-	450,00
009	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Lökengrund	-	1.777,50
011	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Gebüschkomplex nördlich der Hirtenwiese	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
015	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Grünlandflächen nördlich des Gaarzer Sees mit Teilen der Hirtenwiese	-	855,92
016	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Grünlandfläche südwestlich des Gaarzer Sees unmittelbar am westlichen Rand des Schutzgebietes	-	312,75
017	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	aufgelassenes Grünland westlich des Burgsees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	513,00
018	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Grünland westlich der B 103 und nordöstlich des Kuhlensees	-	1.239,75
019 020 021 046 047 048 049 055 056	dauerhafte Sicherung guter Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten	W	- Laubmischwald im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes - Laubmischwälder im südlichen Teil des Schutzgebietes - uferbegleitender Erlenwald westlich des Burgsees - Laubwald westlich des Ziegeleisees - Laubwaldstreifen westlich des Burgsees - Laubwaldbestand südöstlich des Griepensees - Mischwaldbestand östlich des Lebersees - Erlenbruchwald westlich des Ziegeleisees	Kosten derzeit nicht abschätzbar	

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung/ Lage/ Teilfläche	Finanzbedarf (€)	
				Projektumsetzung	jährlich
			- Erlenbruchwald nordwestlich des Lebersees		
022	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Feuchtgehölz-Röhricht-Komplex nördlich des Gaarzer Sees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
023	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen südlich des Gaarzer Sees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	494,42
024	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen nördlich des Kuhlensees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	832,50
026	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze im Bereich des Waldrandes zum Erhalt der Habitate von Neuntöter und Sperbergrasmücke	P	Gehölzsaum südlich des Gaarzer Sees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
028	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N	Grünland westlich des Lökengrundes	-	1.422,00
042	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen im nordöstlichsten Teil des Schutzgebietes	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	2.490,75
043	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen westlich des Gaarzer Sees	-	700,00 (bei Bedarf und in großen Zeitabständen)
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	157,50

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung/ Lage/ Teilfläche	Finanzbedarf (€)	
				Projektumsetzung	jährlich
044	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen westlich des Gaarzer Sees an den Bahngleisen	-	700,00 <i>(bei Bedarf und in großen Zeitabständen)</i>
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	407,25
045	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland mit Heckenstrukturen westlich des Burgsees an den Bahngleisen	-	700,00 <i>(bei Bedarf und in großen Zeitabständen)</i>
	Sicherung der extensiven Grünlandnutzung	N		-	1.332,00
057	gelegentlicher Pflegeschnitt überalterter Gehölze	P	Grünland (mit Heckenstrukturen) im nordöstlichsten Teil des Schutzgebietes	-	700,00 <i>(bei Bedarf und in großen Zeitabständen)</i>
Aufwendungen für Gebietsbetreuung				-	150,00
Summe					12.435,34

Quellenverzeichnis

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2004): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Stand November 2003. Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

JESCHKE, L.; LENSCHOW, U. & ZIMMERMANN, H. (2003): Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben vom Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag. Schwerin. 712 S.

LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): FFH-Gebiet 2539-301 „Plauer See und Umgebung“. Managementplan Teilbereich Wald. 03. März 2010. Schwerin. Im Auftrag: LU M-V/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern/Hrsg. (2005a): Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns – Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1:200.000. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Heft 1/2005.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern/Hrsg. (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern/Hrsg. (2011b): LINFOS M-V - Daten des Landesinformationssystems Mecklenburg Vorpommern

RPV WM/ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg.) (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Schwerin.

STUDIO VERLAG (2004/2006): Vom Plauer See zur Müritz. Rad- und Wanderkarte. Maßstab 1:50.000. 4. Auflage 2004/2006. Norderstedt.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.;2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geänderte Fassung, veröffentlicht 29.07.2009.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9.

Richtlinie des Rates Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie); ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff. vom 8.11.1997 so-wie Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003.

Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, 2000/60/EWG) vom 22. Dezember 2000.

Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote; Jagdzeitenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (JagdZVO M-V) vom 14. November 2008.

Schriftliche und mündliche Auskünfte

- Udo Steinhäuser, Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide - Informationen zur Avifauna im Plauer Stadtwald 2011/ 2012
- Monty Erselius, Plau am See - Informationen zur Avifauna im Plauer Stadtwald - 2011
- Herr Knoll, Forstamt Greifswald - Information zu Holzpreisen, November 2012